

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 668/2004 DER KOMMISSION**vom 10. März 2004****zur Änderung bestimmter Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Produkte aus Drittländern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf den zweiten Absatz des Artikels 28, auf Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sieht vor, dass bestimmte verarbeitete Produkte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Heimtierfutter, Kauspielzeug und technische Erzeugnisse verwendet werden können, in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, sofern sie den einschlägigen Bestimmungen der genannten Verordnung genügen.
- (2) Aufgrund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 10./11. Mai 2001 ist es angebracht, spezifische Hygienevorschriften für die Verarbeitung und Vermarktung von Kollagen für die Verwendung als Futtermittel-Ausgangsstoff festzulegen. Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, der spezielle Vorschriften für die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von verarbeitetem tierischen Eiweiß und anderen verarbeiteten Erzeugnissen, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis verwendet werden könnten, festlegt, sollte dementsprechend geändert werden.
- (3) Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen von Heimtierfutter, Kauspielzeug und technischen Erzeugnissen. Es ist notwendig, diesen Anhang durch einige technische Änderungen anzupassen, mit denen die Kennzeichnungsanforderungen des Artikels 28 der genannten Verordnung für zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmte Nebenprodukte von Tieren, die mit bestimmten Stoffen behandelt wurden, eingeführt werden, und die Einfuhrbestimmungen für Fettderivate und bestimmte verarbeitete Produkte im Zusammenhang mit der Heimtierfutterherstellung — so genannte

„geschmacksverstärkende Fleischextrakte“ — klarer zu fassen. Daher sollte Anhang VIII entsprechend geändert werden.

- (4) Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 legt ein Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter tierischer Nebenprodukte und daraus hergestellter Erzeugnisse aus Drittländern fest. Es ist notwendig, diesen Anhang zu ändern, zusätzliche Muster für Einfuhrbescheinigungen einzuführen und die bestehenden Muster zu überarbeiten, um einige technische Änderungen sowie bestimmte Aspekte der Tiergesundheit zu berücksichtigen. Daher sollte Anhang X entsprechend geändert werden.
- (5) Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthält Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten zulassen können. Im Interesse eines klareren Gemeinschaftsrechts sollten diese Listen baldmöglichst konsolidiert und mit den bereits im Gemeinschaftsrecht für die Zwecke des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier festgelegten Listen der Länder, aus denen die Mitgliedstaaten Produkte verschiedener Tierarten importieren dürfen, zusammengeführt werden. In der Zwischenzeit ist es angebracht, die Verweise in Anhang XI auf diese Listen klarer zu formulieren und zu aktualisieren, Anhang XI sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002**

Die Anhänge I, VII, VIII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1.

*Artikel 2***Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I, VII, VIII, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden wie folgt geändert.

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Begriffsbestimmung Nr. 40 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Heimtierfutterbetrieb' eine Anlage zur Produktion von Heimtierfutter oder Kauspielzeug oder geschmacksverstärkende Fleischextrakte, in der bestimmte tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter, Kauspielzeug oder geschmacksverstärkende Fleischextrakte verwendet werden,“

b) Folgende Begriffsbestimmung Nr. 64 wird angefügt:

„geschmacksverstärkende Fleischextrakte' ein flüssiges oder dehydriertes verarbeitetes Produkt, das zur Steigerung von Nährwert und Schmackhaftigkeit von Heimtierfutter eingesetzt wird.“

2. Anhang VII wird wie folgt geändert:

a) Kapitel II wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe C Nummer 9 Buchstabe d) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„d) ihm liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 1 entspricht.“

b) Kapitel III wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe C Nummer 3 Buchstabe a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste in Anhang XI Teil V bzw. Teil VI stehen.“

ii) Buchstabe C Nummer 3 Buchstabe d) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„d) ihm liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 4 (B) entspricht.“

c) Kapitel IV wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe C Nummer 2 Buchstabe e) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„e) ihm liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 10 (A) entspricht.“

ii) Buchstabe C Nummer 3 Buchstabe d) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„d) ihm liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 9 entspricht.“

d) Kapitel VI wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe C Nummer 4 Buchstabe d) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„d) ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 11 bzw. Kapitel 12 entspricht.“

e) Kapitel VII wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe B Nummer 3 Buchstabe d) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„d) ihm liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 12 entspricht.“

f) Kapitel VIII wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe A Nummer 1 Buchstabe b) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) einer kontinuierlichen Hitzebehandlung mit Dampf bei 145 °C und 4 bar unterzogen wird.“

ii) Buchstabe B Nummer 2 Buchstabe d) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„d) ihm liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 12 entspricht.“

g) Die nachstehenden Kapitel IX und X werden angefügt:

„KAPITEL IX

Spezifische Anforderungen in Bezug auf Kollagen

Folgende Vorschriften gelten zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften gemäß Kapitel I.

A. *Verarbeitungsnormen*

1. Kollagen muss nach einem Verfahren hergestellt werden, bei dem gewährleistet ist, dass unverarbeitetes Material der Kategorie 3 einer Waschung und pH-Einstellung mit Säure oder Base unterzogen und danach einmal oder mehrmals abgespült, filtriert und einer Hitze-Druck-Behandlung unterzogen wird. Nach Anwendung dieser Verfahren kann das Kollagen getrocknet werden.
2. Die Verwendung von anderen als den nach Gemeinschaftsrecht zugelassenen Konservierungsstoffen ist verboten.
3. Kollagen muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen umhüllt, verpackt, gelagert und befördert werden. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a) Es muss ein Raum für die Lagerung des Umhüllungs- und Verpackungsmaterials vorhanden sein;
 - b) das Umhüllen und Verpacken findet in einem diesem Zweck vorbehaltenen Raum oder Bereich statt und
 - c) Kollagenumhüllungen und -verpackungen tragen die Aufschrift ‚Für Tierfutter geeignetes Kollagen‘.

B. *Einfuhr*

4. Die Mitgliedstaaten müssen die Einfuhr von Kollagen genehmigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Erzeugnis stammt aus einem Drittland, das auf der Liste gemäß Anhang XI Teil XI steht;
 - b) es stammt aus einem Betrieb, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 4 steht;
 - c) es wurde nach Maßgabe dieser Verordnung hergestellt und
 - d) ihm liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 11 entspricht.“

„KAPITEL X

Spezielle Vorschriften für Eiprodukte

Folgende Vorschriften gelten zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften gemäß Kapitel I.

A. *Verarbeitungsnormen*

1. Eiprodukte müssen:
 - a) nach einer der Verarbeitungsmethoden 1 bis 5 oder 7 verarbeitet worden sein oder
 - b) nach einer Methode und nach Parametern verarbeitet worden sein, die gewährleisten, dass das Erzeugnis den mikrobiologischen Normen gemäß Kapitel I Nummer 10 entspricht oder
 - c) in Übereinstimmung mit Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 89/437/EG des Rates zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten⁽¹⁾ behandelt worden sein.

B. *Einfuhr*

2. Die Mitgliedstaaten müssen die Einfuhr von Eiprodukten genehmigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Sie stammen aus einem Drittland, das auf der Liste gemäß Anhang XI Teil XVI steht;
 - b) sie stammen aus einem Betrieb, der auf der Liste gemäß Artikel 29 Absatz 4 steht;
 - c) sie wurden gemäß der vorliegenden Verordnung hergestellt und
 - d) ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 15 entspricht.“

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87.

3. Anhang VIII wird wie folgt geändert:
- a) Kapitel IV wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„KAPITEL IV

Vorschriften für Blut und Blutprodukte für technische Verwendungszwecke, einschließlich Pharmazeutika, In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien, jedoch ausgenommen Equidenserum

A. Einfuhr

1. Für die Einfuhr von Blut gelten die Vorschriften des Kapitels XI.
2. Die Mitgliedstaaten müssen die Einfuhr von Blutprodukten genehmigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil VI stehen;
 - b) sie stammen aus einer Anlage, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassen ist und die speziellen Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, und
 - c) ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 4 (C) entspricht.
3. Die Mitgliedstaaten müssen die Einfuhr von Blutprodukten genehmigen, wenn sie aus einem Drittland oder einem Drittlandgebiet stammen, in dem:

entweder:

 - a) im Falle von Blutprodukten von Wiederkäuern:
 - i) die Tiere und Produkte aus einem Gebiet stammen, in dem seit 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Riftalfieber, afrikanischer Pferdepest und Blauzungenkrankheit (*) gemeldet wurde und in dem seit mindestens 12 Monaten bei den empfänglichen Tierarten gegen keine dieser Krankheiten geimpft wurde, und aus dem gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Einfuhren von Wiederkäuern der genannten Arten zulässig sind. Das Blut, aus dem derartige Produkte hergestellt werden, muss gesammelt worden sein:
 - in gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Schlachthöfen;
 - von lebenden Tieren in gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Betrieben oder
 - in von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassenen und überwachten Schlachthöfen; wobei Anschrift und Zulassungsnummer des betreffenden Schlachthofs der Kommission und den Mitgliedstaaten mitgeteilt oder auf der Veterinärbescheinigung vermerkt sein müssen;
 - oder
 - ii) die Produkte einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurden, die gewährleisten, dass sie frei von Erregern der unter Ziffer i) genannten Rinderkrankheiten sind:
 - mindestens dreistündige Hitzebehandlung bei 65 °C mit anschließender Wirksamkeitsprüfung;
 - Bestrahlung bei 2,5 Megarad oder Gammabestrahlung mit anschließender Wirksamkeitsprüfung;
 - Veränderung des pH-Werts auf pH-5 innerhalb von zwei Stunden mit anschließender Wirksamkeitsprüfung;
 - Hitzebehandlung bei 90 °C Kerntemperatur mit anschließender Wirksamkeitsprüfung oder
 - einer anderen nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren zugelassenen Behandlung.
 - iii) abweichend von Ziffer ii) darf ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Blut und Blutprodukten für technische Verwendungszwecke einschließlich pharmazeutischer Verwendung, In-Vitro-Diagnostika und Laborreagenzien, aus Ländern, in denen Blauzungen-seropositive Tiere gemeldet wurden, zulassen, sofern die zugelassene technische Anlage am Bestimmungsort sich im selben Mitgliedstaat befindet; die Sendung muss unmittelbar an diese Anlage gehen, und es sind alle erforderlichen Vorkehrungen einschließlich einer sicheren Entsorgung von Abfällen, nicht verwendetem oder überschüssigem Material zu treffen, um das Risiko einer Ausbreitung von Krankheiten auf Mensch oder Tier zu vermeiden,
 - oder

(*) Dies schließt auch Länder mit seropositiven Wiederkäuern ein.

- b) im Falle von Blutprodukten, die von Tieren der Arten Proboscidae und Artiodactyla und ihren Kreuzungen stammen, ausgenommen Wiederkäuer:
- i) die Tiere und Produkte aus einem Gebiet stammen, in dem bei den empfänglichen Arten seit 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit, afrikanischer Pferdepest, klassischer oder afrikanischer Schweinepest, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest gemeldet wurde und in dem seit mindestens 12 Monaten gegen keine dieser Krankheiten geimpft wird,
- oder
- ii) die Produkte einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurden, die gewährleisten, dass das Produkt frei von Erregern der unter Ziffer i) genannten Krankheiten ist:
 - mindestens dreistündige Hitzebehandlung bei 65 °C mit anschließender Wirksamkeitsprüfung;
 - Bestrahlung bei 2,5 Megarad oder Gammabestrahlung mit anschließender Wirksamkeitsprüfung;
 - Hitzebehandlung bei 90 °C Kerntemperatur mit anschließender Wirksamkeitsprüfung oder
 - einer anderen nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren zugelassenen Behandlung.
4. Erforderlichenfalls können nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren spezielle Vorschriften für die Einfuhr von Produkten zur Verwendung in der In-vitro-Diagnostik und Laborreagenzien erlassen werden.“
- b) Kapitel V wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe B Nummer 2 Buchstabe a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - „a) Es stammt von Equiden, die in einem Drittland geboren und aufgezogen wurden, das auf der Liste in Anhang XI Teil XIII steht;“
 - ii) Buchstabe B Nummer 2 Buchstabe d) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - „d) ihm liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 4 (A) entspricht.“
- c) Kapitel VI wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe C Nummer 5 Buchstabe b) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - „b) Sie stammen aus einem Drittland bzw. — im Falle einer Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — einem Drittlandgebiet, das auf der Liste in Anhang XI Teil XIV (A) steht und das
 - i) zumindest in den letzten 12 Monaten vor dem Versand frei war von
 - klassischer Schweinepest,
 - afrikanischer Schweinepest und
 - Rinderpest,
 - ii) und zumindest in den letzten 12 Monaten vor dem Versand frei war von Maul- und Klauenseuche und in dem in den letzten 12 Monaten vor dem Versand nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;“
 - ii) Buchstabe C Nummer 6 Buchstabe c) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - „c) sie stammen entweder:
 - i) aus einem Drittland bzw. — im Falle einer Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — einem Drittlandgebiet, das auf der Liste in Anhang XI Teil XIV (B) steht, und sie wurden gemäß Absatz 2 behandelt, oder
 - ii) von Tieren aus anderen Drittländern oder anderen Drittlandgebieten gewonnen und gemäß Nummer 2 Buchstabe c) oder d) behandelt oder
 - iii) von Wiederkäuern und wurden gemäß Absatz 2 behandelt und stammen aus einem Drittland bzw. — im Falle einer Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — einem Drittlandgebiet, das auf der Liste in Anhang XI Teil XIV (C) steht. In diesem Fall wird die Veterinärbescheinigung gemäß Buchstabe b) durch eine Erklärung gemäß dem Muster in Anhang X Kapitel 5 (C) ersetzt, in der bescheinigt wird, dass die genannten Anforderungen erfüllt sind;“

- d) Kapitel VII wird wie folgt geändert:
- i) Folgender Buchstabe B Nummer 5 Buchstabe c) wird angefügt:
 - „c) sie stammen aus einem Drittland, das auf der Liste gemäß Anhang XI Teil XV (A) steht.“
 - ii) Buchstabe B Nummer 6 Buchstabe a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - „a) die auf der Liste in Anhang XI Teil XV (B) bzw. (C) stehen; und“
- e) Kapitel VIII wird wie folgt geändert:
- i) Folgender Buchstabe B Nummer 3 Buchstabe c) wird angefügt:
 - „c) sie aus einem Drittland stammen, das auf der Liste in Anhang XI Teil VIII steht.“
- f) Kapitel IX wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„KAPITEL IX

Vorschriften für Imkereierzeugnisse

A. Rohmaterial

1. Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkereierzeugnisse
- a) dürfen nicht aus einem Gebiet stammen, das wegen eines Ausbruch einer der nachstehenden Krankheiten gesperrt ist:
 - i) bössartige Faulbrut (*Paenibacillus larvae larvae*), es sei denn, die zuständige Behörde schätzt das Risiko als vernachlässigbar ein und hat eine spezifische Genehmigung zur Verwendung nur im betroffenen Mitgliedstaat erteilt sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern;
 - ii) gutartige Faulbrut (*Acarapis woodi* (Rennie)), es sei denn, das Bestimmungsgebiet hat zusätzliche Garantien gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG⁽¹⁾ erhalten;
 - iii) Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) oder
 - iv) *Tropilaelaps* spp. (*Tropilaelaps* spp) und
 - b) müssen die Anforderungen in Artikel 8 Buchstabe a) der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

B. Einfuhr

2. Da der Bienenstockkäfer und *Tropilaelaps* spp. in der Gemeinschaft nicht vorkommen, müssen die nachstehenden zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für die Einfuhr von Imkereierzeugnissen festgelegt werden.
3. Die Mitgliedstaaten müssen die Einfuhr von zur Verwendung in der Imkerei bestimmten Imkereierzeugnissen genehmigen, wenn
- a) sie aus Drittländern stammen, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil XII stehen;
 - b)
 - i) sie neu sind und zuvor nicht verwendet wurden noch mit Bienen oder benutzten Imkereierzeugnissen in Berührung gekommen sind, oder
 - ii) sie mindestens 24 Stunden lang einer Temperatur von -12 °C ausgesetzt wurden oder
 - iii) sie — im Falle von Wachs — vor der Ausfuhr raffiniert und ausgeschmolzen wurden;
 - c) ihnen eine Veterinärbescheinigung beiliegt, die dem Muster in Anhang X Kapitel 13 entspricht.“
- g) Kapitel X wird wie folgt geändert:
- i) Folgende Nummer 1 Buchstabe d) wird angefügt:
 - „d) Sie stammen aus einem Drittland, das auf der Liste gemäß Anhang XI Teil XVII steht.“
 - ii) Unter Nummer 2 Buchstabe a) Ziffer iv) wird der vierte Spiegelstrich durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - „— vor dem Trocknen für eine Stunde bei einer Kerntemperatur von mindestens 800 °C verascht wurde oder“

⁽¹⁾ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABL. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

iii) Nummer 2 Buchstabe b) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) die Erklärung des Einführers nach dem Muster in Anhang X Kapitel 16, die in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der Einfuhr in die Gemeinschaft und in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats abgefasst sein muss.“

iv) Nummer 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4. Nach der in der Richtlinie 97/78/EG vorgesehenen Grenzkontrolle muss das Material gemäß den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Richtlinie auf direktem Wege zur technischen Anlage befördert werden.“

h) Kapitel XI wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„KAPITEL XI

Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter sowie von pharmazeutischen und anderen technischen Erzeugnissen

Die Mitgliedstaaten müssen die Einfuhr tierischer Nebenprodukte für die Herstellung von Futtermitteln einschließlich Heimtierfutter sowie von pharmazeutischen und anderen technischen Erzeugnissen genehmigen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil VI bzw. Teil VII (A) oder (B) stehen.
2. Sie bestehen nur aus tierischen Nebenprodukten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis j) und/oder, wenn sie zur Verwendung für Tierfutter bestimmt sind, aus von Tieren gewonnenem Material, das gemäß Artikel 28 zweiter Absatz behandelt wurde.

Jedoch müssen tierische Nebenprodukte zur Verwendung in Futtermitteln für Zuchtpelztiere aus den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Nebenprodukten bestehen, und tierische Nebenprodukte zur Verwendung in rohem Heimtierfutter dürfen ausschließlich aus den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) genannten tierischen Nebenprodukten bestehen.

3. Sie wurden im Herkunftsbetrieb tiefgefroren oder gemäß gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften so konserviert, dass sie zwischen der Versendung und dem Eintreffen im Bestimmungsbetrieb nicht verderben können.
4. Es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination der Erzeugnisse mit Krankheitserregern zu verhindern.
5. Sie wurden in neuen, lecksicheren Verpackungen verpackt.
6. Ihnen liegt eine Bescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 8 (A), Kapitel 8 (B) oder Kapitel 3 (D) entspricht.
7. Sie werden im Anschluss an die Grenzkontrolle gemäß der Richtlinie 97/78/EG und gemäß Artikel 8 Absatz 4 der genannten Richtlinie
 - a) entweder auf direktem Wege zu einem Heimtierfutterbetrieb oder einer technischen Anlage befördert, die garantiert haben, dass die tierischen Nebenprodukte nur für den Zweck der Produktion von Heimtierfutter oder technischen Produkten verwendet werden, ggf. gemäß Spezifikation der zuständigen Behörde, und den Betrieb außer zur direkten Entsorgung auf keinen Fall unbehandelt verlassen, oder
 - b) zu einem Zwischenbehandlungsbetrieb befördert, oder
 - c) zu einem zugelassenen und registrierten Verwender oder einer zugelassenen und registrierten Sammelstelle befördert, die garantiert haben, dass die tierischen Nebenprodukte nur für zulässige Zwecke, gegebenenfalls gemäß Festlegung durch die zuständige Behörde, verwendet werden;

und

8.1. Rohmaterial für die Heimtierfutterproduktion, das von Tieren stammt, die mit bestimmten gemäß Richtlinie 96/22/EG verbotenen Stoffen behandelt wurden, wie in Artikel 28 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung erwähnt, muss:

- a) im Drittland vor dem Eingang in die Gemeinschaft mit einem Kreuz aus verflüssigter Aktivkohle auf jeder Außenseite jedes Eisblocks in der Weise gekennzeichnet werden, dass mindestens 70 % der Diagonale der Seite des Eisblocks abgedeckt sind und das Kreuz mindestens 10 cm breit ist;
- b) soweit das Material nicht tiefgefroren ist, im Drittland vor dem Eingang in das Gebiet der Gemeinschaft durch Besprühen mit verflüssigter Aktivkohle oder durch Aufbringen von Aktivkohle in Pulverform so gekennzeichnet werden, dass die Aktivkohle auf dem Material deutlich sichtbar ist;

- c) unmittelbar befördert werden zu:
- i) dem Bestimmungs-Heimtierfutterbetrieb gemäß vorstehender Nummer 7 Buchstabe a);
oder
 - ii) einem Zwischenbehandlungsbetrieb gemäß vorstehender Nummer 7 Buchstabe b) und von dort unmittelbar zu dem unter Ziffer i) genannten Heimtierfutterbetrieb, sofern der Zwischenbehandlungsbetrieb:
 - nur Material verarbeitet, dass unter die vorliegende Nummer 8.1 fällt, oder
 - nur Material verarbeitet, dass für einen Heimtierfutterbetrieb gemäß Ziffer i) bestimmt ist;
 und
 - d) so behandelt werden, dass die unter Buchstaben a) und b) genannte Kennzeichnung erst im Bestimmungs-Heimtierfutterbetrieb und erst unmittelbar vor der Verwendung des Materials für die Herstellung von Heimtierfutter entfernt wird.
- 8.2. Besteht eine Sendung aus Rohmaterial, das gemäß vorstehender Nummer 8.1 behandelt wurde, sowie aus anderem, nicht behandeltem Rohmaterial, so müssen alle Rohmaterialien der Sendung gemäß Nummer 8.1 Buchstaben a) und b) gekennzeichnet werden.
- 8.3. Die unter Nummer 8.1 Buchstaben a) und b) sowie Nummer 8.2 vorgesehene Kennzeichnung muss während der gesamten Zeit von der Versendung bis zur Anlieferung im Bestimmungs-Heimtierfutterbetrieb sichtbar sein.“
- i) Kapitel XII wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„KAPITEL XII

Ausgeschmolzene Fette aus Material der Kategorie 2 für die Fettverarbeitungsindustrie

A. *Verarbeitungsnormen*

1. Ausgeschmolzene Fette aus Material der Kategorie 2 für Zwecke der Fettverarbeitung müssen nach den in Anhang V Kapitel III genannten Methoden 1 bis 5 hergestellt werden.
2. Ausgeschmolzene Fette von Wiederkäuern sind so zu reinigen, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichts-% nicht überschreitet.

B. *Einfuhr ausgeschmolzener Fette*

3. Die Mitgliedstaaten müssen die Einfuhr ausgeschmolzener Fette aus Material der Kategorie 2 zwecks Verarbeitung nach einer Methode, die zumindest die Normen für einen der Prozesse gemäß Anhang VI Kapitel III erfüllt, genehmigen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Das Erzeugnis stammt aus einem Drittland, das auf der Liste gemäß Anhang XI Teil IV steht;
 - b) es wurde nach Maßgabe dieser Verordnung hergestellt und
 - c) ihm liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 10 (B) entspricht.
4. Die ausgeschmolzenen Fette dürfen ausschließlich auf direktem Land- und/oder Seeweg vom Herkunftsland zur einer Grenzkontrollstelle in der Gemeinschaft befördert werden.
5. Nach der in der Richtlinie 97/78/EG vorgesehenen Grenzkontrolle müssen die ausgeschmolzenen Fette gemäß den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 4 dieser Richtlinie auf direktem Wege zu einem Fettverarbeitungsbetrieb befördert werden, wo sie zu Fettderivaten verarbeitet werden.
6. Die in Absatz 3 genannte Veterinärbescheinigung muss die Erklärung enthalten, dass:
 - i) die ausgeschmolzenen Fette keinen anderen Verwendungszwecken als der Weiterverarbeitung nach einer Methode, die zumindest die Normen für einen der Prozesse gemäß Anhang VI Kapitel III erfüllt, zugeführt werden und
 - ii) die daraus entstandenen Fettderivate ausschließlich in organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln oder für andere technische Zwecke als zur Verwendung in Kosmetika, Pharmazeutika und Medizinprodukten verwendet werden.
7. Die Veterinärbescheinigung gemäß Absatz 3 ist der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft vorzulegen, anschließend muss eine Kopie die Sendung bis zu ihrer Ankunft im Bestimmungsbetrieb begleiten.
8. Nach der in der Richtlinie 97/78/EG vorgesehenen Grenzkontrolle müssen die ausgeschmolzenen Fette gemäß den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Richtlinie auf direktem Wege zum Bestimmungsbetrieb befördert werden.“

j) Die nachstehenden Kapitel XIII und XIV werden angefügt:

„KAPITEL XIII

Fettderivate

A. *Verarbeitungsnormen*

1. Wird ausgeschmolzenes Fett aus Material der Kategorie 2 zur Herstellung von Fettderivaten verwendet, so muss dies nach einer Methode geschehen, die zumindest die Normen für einen der Prozesse gemäß Anhang VI Kapitel III erfüllt.

B. *Einfuhr*

2. Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fettderivaten nur dann, wenn jeder Sendung eine Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 14 (A) oder 14 (B) beiliegt.

3. Die in Absatz 2 genannte Veterinärbescheinigung muss angeben:

a) ob die Fettderivate aus Material der Kategorie 2 oder 3 gewonnen wurden oder nicht;

b) im Falle von Fettderivaten aus Material der Kategorie 2, dass die Produkte:

i) nach einer Methode verarbeitet wurden, die zumindest die Normen für einen der Prozesse gemäß Anhang VI Kapitel III erfüllt, und

ii) ausschließlich in organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln oder für andere technische Zwecke als zur Verwendung in Kosmetika, Pharmazeutika und Medizinprodukten verwendet werden.

4. Die Veterinärbescheinigung gemäß Absatz 2 ist der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft vorzulegen, anschließend muss eine Kopie die Sendung bis zu ihrer Ankunft im Bestimmungsbetrieb begleiten.

5. Nach der in der Richtlinie 97/78/EG vorgesehenen Grenzkontrolle müssen die Fettderivate gemäß den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 4 dieser Richtlinie auf direktem Wege zu den Bestimmungsbetrieben befördert werden.

KAPITEL XIV

Spezielle Vorschriften für ‚geschmacksverstärkende Fleischextrakte‘ zur Herstellung von Heimtierfutter

Folgende Vorschriften gelten zusätzlich zu den Vorschriften für die Zulassung gemäß Kapitel I.

A. *Rohmaterial*

1. Zur Herstellung flüssiger/dehydrierter verarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die zur Steigerung des Nährwerts und der Schmackhaftigkeit von Heimtierfutter bestimmt sind, dürfen nur tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis j) verwendet werden.

B. *Verarbeitungsnormen*

2. ‚Geschmacksverstärkende Fleischextrakte‘ müssen nach einer Methode und nach Parametern verarbeitet worden sein, die gewährleisten, dass das Produkt den mikrobiologischen Normen gemäß Anhang VIII Kapitel II Nummer 6 entspricht. Nach der Behandlung sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine erneute Kontamination des Produkts zu verhindern.

3. Das Endprodukt muss:

a) in neue oder sterilisierte Säcke verpackt, oder

b) als Massengut in Containern oder sonstigen Transportmitteln befördert werden, die vor ihrer Verwendung gründlich gereinigt und mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden.

C. *Einfuhr*

4. Die Mitgliedstaaten müssen die Einfuhr von geschmacksverstärkenden Fleischextrakten genehmigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Sie stammen aus Drittländern, die auf der Liste gemäß Anhang XI Teil VII (C) stehen;

b) sie stammen aus einem Heimtierfutterbetrieb, der von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassen ist und die speziellen Bedingungen in Artikel 18 erfüllt;

c) sie wurden gemäß der vorliegenden Verordnung hergestellt, und

d) ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die dem Muster in Anhang X Kapitel 3 (E) entspricht.“

4. Anhang X wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ANHANG X

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER TIERISCHER NEBENPRODUKTE UND DARAUS HERGESTELLTER ERZEUGNISSE AUS DRITTLÄNDERN

Erläuterungen

- a) Das Ausfuhrland stellt die Veterinärbescheinigungen nach den im vorliegenden Anhang X für die betreffenden tierischen Nebenprodukte vorgesehenen Mustern aus. Die Bescheinigungen enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder ein Gebiet des Ausfuhrdrittlands verlangten zusätzlichen Garantien.
- b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
- c) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Diese Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Gemeinschaftssprachen als ihre eigenen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.
- d) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbelegten amtlichen Tierarztes versehen sein.
- e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Anlagen gemäß Buchstabe d), mehr als eine Seite, so ist jede Seite mit einer Nummerierung — (Seitenzahl) von (Gesamtseitenzahl) — am Seitenende sowie am Seitenkopf mit der von der zuständigen Behörde zugeteilten Codenummer zu versehen.
- f) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates (ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28) gleichwertig sind.
- g) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.
- h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.

KAPITEL 1

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem verarbeiteten tierischem Eiweiß einschließlich Mischungen und solches Eiweiß enthaltenden Erzeugnissen außer Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem verarbeiteten tierischem Eiweiß einschließlich Mischungen und solches Eiweiß enthaltenden Erzeugnissen außer Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des verarbeiteten tierischen Eiweißes/des Erzeugnisses</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (2)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des verarbeiteten tierischen Eiweißes/des Erzeugnisses</p> <p>8.1. Art des verarbeiteten tierischen Eiweißes/des Erzeugnisses:</p> <p>8.2. Verarbeitetes tierisches Eiweiß von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Herkunftsbetriebs:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (3):</p> <p>9.1. Das vorstehend beschriebene verarbeitete tierische Eiweiß oder Produkt enthält ausschließlich nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes tierisches Eiweiß, das folgende Bedingungen erfüllt:</p>	

- a) es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 und gegebenenfalls Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, und
- b) es wurde unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:
- (²) *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (²) *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt wurden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren;]
 - (²) *und/oder* [- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren;]
 - (²) *und/oder* [- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren;]
 - (²) *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
 - (²) *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (²) *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäuger, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
 - (²) *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
 - (²) *und/oder* [- Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;]
- und
- c) es wurde nach folgender Norm verarbeitet:
- (²) *entweder* [Erhitzung auf eine Kerntemperatur von über 133 °C für mindestens 20 Minuten ohne Unterbrechung bei einem durch gesättigten Dampf erzeugten Absolutdruck von mindestens 3 bar und einer Teilchenkantenlänge — vor der Verarbeitung — von höchstens 50 mm;]
 - (²) oder [im Falle von Nichtsäugetierprotein, ausgenommen Fischmehl: Verarbeitungsmethode gemäß Anhang V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;]
 - (²) oder [im Falle von Fischmehl:
 - (²) *entweder* [Verarbeitungsmethode gemäß Anhang V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;]
 - (²) oder [Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C.]]
- 9.2. Die zuständige Behörde hat unmittelbar vor der Versendung eine Stichprobe untersucht und festgestellt, dass folgende Kriterien erfüllt sind (⁴):
- Salmonella*: kein Befund in 25 g: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0
- Enterobacteriaceae*: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1g.
- 9.3. Das Endprodukt wurde:
- (²) *entweder* [in neue oder sterilisierte Säcke verpackt,]
 - (²) oder [als Massengut in Containern oder sonstigen Transportmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung gründlich gereinigt und mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden,]
- die die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH“ tragen.
- 9.4. Das Endprodukt wurde in geschlossenen Lagerräumen gelagert.

9.5. Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine erneute Kontamination mit Krankheitserregern nach der Behandlung zu verhindern.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) ⁽⁵⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁵⁾

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

⁽¹⁾ Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽³⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ Wobei:

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und

c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

⁽⁵⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 2 (A)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter, einer einzigen Wärmebehandlung unterzogener Milch und von entsprechenden Erzeugnissen auf Milchbasis in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter, einer einzigen Wärmebehandlung unterzogener Milch und von entsprechenden Erzeugnissen auf Milchbasis in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p> <p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis</p> <p>8.1. Beschreibung der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis:</p> <p>8.2. Milch von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Registrier-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (3):</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002(4):</p> <p>9.1.(Ausfuhrland),(Region), war in den letzten 12 Monaten vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest und in den letzten 12 Monaten vor der Ausfuhr ist nicht gegen Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest geimpft worden.</p>	

- 9.2. Die Milch/das Erzeugnis auf Milchbasis, die/das Gegenstand dieser Bescheinigung ist, erfüllt folgende Bedingungen:
- Sie/es wurde aus Rohmilch von Tieren hergestellt:
 - die keine klinischen Anzeichen von Krankheiten zeigten, die über die Milch auf Mensch oder Tier übertragen werden können, und
 - die Betrieben angehören, die keiner amtlichen Beschränkung wegen Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest unterliegen.
 - Sie/Es wurde für (Zeit) auf eine Temperatur von erhitzt, bis beim Phosphatetest ein Negativbefund gewährleistet war, und — im Fall von Milchpulver oder einem Milcherzeugnis — anschließend einem Trocknungsverfahren unterzogen.
- 9.3. Nach der Verarbeitung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis zu verhindern.
- 9.4. Die Milch/das Erzeugnis auf Milchbasis wurde abgefüllt:
- (³) *entweder* [in neue Behälter,]
- (³) *oder* [in Beförderungsfahrzeuge oder Massengutcontainer, die vor der Befüllung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel desinfiziert wurden;]
- dabei ist die Art der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis auf den Behältern anzugeben, die zudem den Hinweis „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH“ tragen müssen.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) (⁶) (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁶)

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (³) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (⁵) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Einfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.
- (⁶) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 2 (B)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten, wärmebehandelten Erzeugnissen auf Milchbasis mit einem auf unter 6 reduzierten pH-Wert in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten, wärmebehandelten Erzeugnissen auf Milchbasis mit einem auf unter 6 reduzierten pH-Wert in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Erzeugnisse auf Milchbasis</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses auf Milchbasis</p> <p>8.1. Beschreibung des Erzeugnisses auf Milchbasis:</p> <p>8.2. Milch von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (3):</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4):</p> <p>9.1. Das vorstehend beschriebene Erzeugnis auf Milchbasis erfüllt folgende Bedingungen:</p> <p>a) Es wurde aus Rohmilch von Tieren hergestellt:</p>	

i) die keine klinischen Anzeichen von Krankheiten zeigten, die über die Milch auf Mensch oder Tier übertragen werden können, und

ii) die Betrieben angehören, die keiner amtlichen Beschränkung wegen Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest unterliegen.

b) Es wurde für (Zeit) auf eine Temperatur von erhitzt, bis beim Phosphatsetest ein Negativbefund gewährleistet war, und — im Fall von Milchpulver oder einem Milcherzeugnis — anschließend einem Trocknungsverfahren unterzogen.

c) Es wurde einem Säuerungsprozess unterzogen, der gewährleistet, dass der pH-Wert für mindestens eine Stunde auf unter 6 gehalten wurde.

9.2. Nach der Verarbeitung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination des Erzeugnisses auf Milchbasis zu verhindern.

9.3. Das Erzeugnis auf Milchbasis wurde abgefüllt:

(³) *entweder* [in neue Behälter,]

(³) *oder* [in Beförderungsfahrzeuge oder Massengutcontainer, die vor der Befüllung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel desinfiziert wurden;]

dabei ist die Art des Erzeugnisses auf Milchbasis auf den Behältern anzugeben, die zudem den Hinweis „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH“ tragen müssen.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

.....

(Siegel) (⁵) (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

.....

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (³) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 2 (C)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter sterilisierter oder einer doppelten Wärmebehandlung unterzogener Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter sterilisierter oder einer doppelten Wärmebehandlung unterzogener Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p> <p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis</p> <p>8.1. Beschreibung der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis:</p> <p>8.2. Milch von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (3):</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4):</p> <p>9.1. Die Milch/das Erzeugnis auf Milchbasis, die/das Gegenstand dieser Bescheinigung ist, erfüllt folgende Bedingungen:</p> <p>a) Sie/es wurde aus Rohmilch von Tieren hergestellt:</p>	

i) die keine klinischen Anzeichen von Krankheiten zeigten, die über die Milch auf Mensch oder Tier übertragen werden können, und

ii) die Betrieben angehören, die keiner amtlichen Beschränkung wegen Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest unterliegen,

b) sie/es wurde:

(³) *entweder* i) einem Sterilisierungsverfahren unterzogen, das einen Fc-Wert von mindestens 3 bewirkt,]

(³) *oder* ii) Sie/Es wurde einer ersten Wärmebehandlung unterzogen, bei der sie/es für (Zeit) auf eine Temperatur von erhitzt wurde, bis beim Phosphatetest ein Negativbefund gewährleistet war, gefolgt von einer zweiten Wärmebehandlung, bei der sie/es für (Zeit) auf eine Temperatur von erhitzt wurde und die ausreichen würde, um eine negative Reaktion beim Phosphatetest zu bewirken, gefolgt, im Fall von Milchpulver oder Milchpulvererzeugnissen, von einem Trocknungsverfahren.]

9.2. Nach der Verarbeitung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis zu verhindern.

9.3. Die Milch/das Erzeugnis auf Milchbasis wurde abgefüllt:

(³) *entweder* [in neue Behälter,]

(³) *oder* [in Beförderungsfahrzeuge oder Massengutcontainer, die vor der Befüllung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel desinfiziert wurden;]

dabei ist die Art der Milch/des Erzeugnisses auf Milchbasis auf den Behältern anzugeben, die zudem den Hinweis „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH“ tragen müssen.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) (⁵) (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

.....

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (³) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

(³) <i>entweder</i>	[- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
(³) <i>und/oder</i>	[- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt wurden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren;]
(³) <i>und/oder</i>	[- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren;]
(³) <i>und/oder</i>	[- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren;]
(³) <i>und/oder</i>	[- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
(³) <i>und/oder</i>	[- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
(³) <i>und/oder</i>	[- Rohmilch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]
(³) <i>und/oder</i>	[- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugetiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
(³) <i>und/oder</i>	[- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
(³) <i>und/oder</i>	[- Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten.]

9.3. Es wurde in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen F_v-Wert von mindestens 3 hitzebehandelt.

9.4. Es wurde anhand einer Stichprobe von mindestens 5 Behältnissen aus jeder behandelten Charge nach labor diagnostischen Methoden untersucht, um sicherzustellen, dass die gesamte Futtersendung gemäß Nummer 9.1 hitzebehandelt wurde.

9.5. Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern zu verhindern.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) (⁵)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

.....

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(³) Nichtzutreffendes streichen.

(⁴) ABL L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 3 (B)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von verarbeitetem Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Versendung von verarbeitetem Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des Heimtierfutters</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Bestimmung des Heimtierfutters</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Heimtierfutters</p> <p>8.1. Das Heimtierfutter wurde aus Rohmaterial von folgenden Tierarten hergestellt:</p> <p>..... (Tierart)</p> <p>8.2. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für das vorstehend beschriebene Heimtierfutter:</p> <p>9.1. Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 18 und gegebenenfalls Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert.</p> <p>9.2. Es wurde unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:</p>	

- (³) *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- (³) *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt wurden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren;]
- (³) *und/oder* [- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlacht tieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren;]
- (³) *und/oder* [- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlacht tieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren;]
- (³) *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
- (³) *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- (³) *und/oder* [- Rohmilch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]
- (³) *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugetiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
- (³) *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
- (³) *und/oder* [- Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten.]

9.3. Es wurde auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C erhitzt.

9.4. Es wurde anhand einer Stichprobe von mindestens 5 Proben, die während oder nach der Lagerung im Verarbeitungsbetrieb aus jeder behandelten Charge gezogen wurden, auf Konformität mit folgenden Normen (⁵) untersucht:

Salmonella: kein Befund in 25g: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0

Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.

9.5. Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern nach der Behandlung zu verhindern.

9.6. Das Produkt wurde in einer neuen Verpackung verpackt, die die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH“ trägt.

Dienstsigel und Unterschrift

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

(Siegel) (⁶)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁶)

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des
Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(³) Nichtzutreffendes streichen.

(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) Wobei:

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist;

c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

(⁶) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 3 (C)

Veterinärbescheinigung*für die Versendung von Kauspielzeug in die Europäische Gemeinschaft*

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Versendung von Kauspielzeug in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des Kauspielzeugs</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Bestimmung des Kauspielzeugs</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Kauspielzeugs</p> <p>8.1. Das Kauspielzeug wurde aus Rohmaterial von folgenden Tierarten hergestellt: (Tierart)</p> <p>8.2. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für das vorstehend beschriebene Kauspielzeug:</p> <p>9.1. Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 18 und gegebenenfalls Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert.</p> <p>9.2. Es wurde unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:</p> <p>(3) <i>entweder</i> [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]</p>	

- (³) *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt wurden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genussstauglich waren;]
- (³) *und/oder* [- Häute und Felle von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlachtieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren;]
- (³) *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
- (³) *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]

9.3. Es wurde:

- (³) *entweder* [im Falle von Kauspielzeug aus Huftierhäuten, einer Hitzebehandlung unterzogen, die gewährleistet, dass Krankheitserreger (einschließlich Salmonellen) abgetötet werden;]
- (³) *oder* [im Falle von Kauspielzeug aus anderen tierischen Nebenprodukten als Huftierhäuten, einer Hitzebehandlung auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C unterzogen;]

9.4. Es wurde anhand einer Stichprobe von mindestens 5 Proben, die während oder nach der Lagerung im Verarbeitungsbetrieb aus jeder behandelten Charge gezogen wurden, auf Konformität mit folgender Normen (⁵) untersucht:

Salmonella: kein Befund in 25 g: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0

Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1g

9.5. Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern nach der Behandlung zu verhindern.

9.6. Es wurde in einer neuen Verpackung verpackt.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) (⁶)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁶)

.....

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(³) Nichtzutreffendes streichen.

(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) Wobei:

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist;

c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

(⁶) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 3 (D)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von rohem Heimtierfutter zum direkten Verkauf oder von tierischen Nebenprodukten zur Verfütterung an Zuchtpelztier in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Versendung von rohem Heimtierfutter zum direkten Verkauf oder von tierischen Nebenprodukten zur Verfütterung an Zuchtpelztier in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des rohen Heimtierfutters/der tierischen Nebenprodukte (2)</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Bestimmung des rohen Heimtierfutters/der tierischen Nebenprodukte (2)</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (3)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (2)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des rohen Heimtierfutters/der tierischen Nebenprodukte (2)</p> <p>8.1. Das rohe Heimtierfutter/die tierischen Nebenprodukte wurde(n) aus Rohmaterial von folgenden Tierarten hergestellt:</p> <p>..... (Tierart)</p> <p>8.2. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für das vorstehend beschriebene rohe Heimtierfutter bzw. die vorstehend beschriebenen tierischen Nebenprodukte:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus den vorstehend beschriebenen tierischen Nebenprodukten und erfüllen die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften.</p> <p>9.2. Sie bestehen aus tierischen Nebenprodukten:</p>	

- a) die aus Fleisch gewonnen wurden, das die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erfüllt, die festgelegt sind in:
- Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽⁵⁾, sofern die Tiere, aus denen das Fleisch gewonnen wurde, aus einem Gebiet oder einem Teil eines Gebietes ... (ISO-Code) stammen, das in der genannten Entscheidung aufgeführt ist und in dem seit 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, klassischer oder afrikanischer Schweinepest oder vesikulärer Schweinekrankheit gemeldet wurde und in dem in diesem Zeitraum gegen keine dieser Krankheiten geimpft wurde (nur insofern dies für die empfänglichen Arten von Bedeutung ist);
 - und/oder Entscheidung 94/984/EG ⁽⁶⁾ der Kommission, sofern die Tiere, aus denen das Fleisch gewonnen wurde, aus einem Gebiet oder einem Teil eines Gebietes ... (ISO-Code) stammen, das in der genannten Entscheidung aufgeführt ist und in dem seit 12 Monaten kein Fall von Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest gemeldet wurde;
 - und/oder Entscheidung 2000/585/EWG ⁽⁷⁾ des Rates, sofern die Tiere, aus denen das Fleisch gewonnen wurde, aus einem Gebiet oder einem Teil eines Gebietes ... (ISO-Code) stammen, das in der genannten Entscheidung aufgeführt ist und in dem seit 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, klassischer oder afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest gemeldet wurde und in dem in diesem Zeitraum gegen keine dieser Krankheiten geimpft wurde (nur insofern dies für die empfänglichen Arten von Bedeutung ist);
- b) die von Tieren stammen, die im Schlachthof in den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden und dabei keine Anzeichen der in diesen Entscheidungen genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, zeigten;
- c) die von Tieren stammen, die im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz von Tieren ⁽⁸⁾ behandelt wurden.
- 9.3. Sie bestehen ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten:
- a) im Fall tierischer Nebenprodukte zur Verfütterung an Zuchtpelztiere:
- i) Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind; und
 - ii) Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;
- b) im Fall tierischer Nebenprodukte zur Verwendung in rohem Heimtierfutter:
- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich waren, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Und:
- 9.4. Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den Vorschriften der genannten Entscheidungen entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.
- 9.5. Sie wurden in Endverpackungen verpackt, die die Kennzeichnung „ROHES HEIMTIERFUTTER — NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR“ oder „TIERISCHE NEBENPRODUKTE ZUR VERFÜTTERUNG AN PELZTIERE — NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR“ tragen, anschließend in lecksichere und amtlich versiegelte Kisten/Behälter oder in neue lecksichere Verpackungen und amtlich versiegelte Kisten/Behälter, die die Kennzeichnung „ROHES HEIMTIERFUTTER — NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR“ oder „TIERISCHE NEBENPRODUKTE ZUR VERFÜTTERUNG AN PELZTIERE — NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR“, den Namen und die Anschrift des Bestimmungsbetriebs tragen.
- 9.6. Sie wurden — im Falle von rohem Heimtierfutter — in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 18 und gegebenenfalls Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert.

Dienstsigel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) ⁽⁹⁾

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁹⁾

.....

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des
Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (1) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (4) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (5) [SANCO/10167/2002 Rev. 21 zur Festlegung der Veterinärbedingungen der Gemeinschaft für die Einfuhr von lebenden Tieren und frischem Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertem, aus Drittländern und zur Änderung der Entscheidungen 79/542/EWG, 2000/572/EG und 2000/585/EG].
- (6) Entscheidung 94/984/EG der Kommission zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern.
- (7) Entscheidung 2000/585/EG der Kommission vom 7. September 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern.
- (8) Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung.
- (9) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 3 (E)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von „geschmacksverstärkenden Fleischextrakten“ zur Herstellung von Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Versendung von „geschmacksverstärkenden Fleischextrakten“ zur Herstellung von Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Bestimmung der „geschmacksverstärkenden Fleischextrakte“</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der „geschmacksverstärkenden Fleischextrakte“</p> <p>8.1. Art der „geschmacksverstärkenden Fleischextrakte“:</p> <p>.....</p> <p>8.2. Tierarten, aus denen die „geschmacksverstärkenden Fleischextrakte“ gewonnen wurden:</p> <p>.....</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen geschmacksverstärkenden Fleischextrakte:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus tierischen Nebenprodukten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p>	

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (³) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (⁵) Wobei:
- n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;
 - m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;
 - M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufrieden stellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist;
 - c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.
- (⁶) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 4 (A)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von Equidenserum für technische Verwendungszwecke einschließlich Pharmazeutika, In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Versendung von Equidenserum für technische Verwendungszwecke einschließlich Pharmazeutika, In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des Serums</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Bestimmung des Serums</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung ⁽²⁾</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽³⁾</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>.....</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Serums</p> <p>8.1. Serum von: (Tierart)</p> <p>8.2. Anschrift und Veterinärkontroll-Nr. des registrierten Sammelbetriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽⁴⁾ für das vorstehend beschriebene Equidenserum:</p> <p>9.1. Es besteht aus Serum von Equiden, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Es besteht ausschließlich aus Serum von Equiden, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p> <p>9.3. Es stammt aus einem Land, in dem afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand anzeigepflichtig sind.</p>	

- 9.4. Es wurde unter der Überwachung eines Tierarztes von Equiden gewonnen, die zum Zeitpunkt der Gewinnung des Serums frei von klinischen Symptomen einer Infektionskrankheit waren, bzw. von Equiden, die zum Zeitpunkt der Schlachtung einer Schlachtieruntersuchung unterzogen wurden.
- 9.5. Es wurde von Equiden gewonnen, die von Geburt an im Hoheitsgebiet oder — bei amtlicher Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands gehalten wurden, in dem
- in den letzten zwei Jahren kein Fall von venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten war;
 - in den letzten sechs Monaten kein Fall von Beschälseuche aufgetreten war;
 - in den letzten sechs Monaten kein Fall von Rotz aufgetreten war.
- 9.6. Es wurde von Equiden gewonnen, die nicht in Betrieben waren, welche aus tiergesundheitlichen Gründen gesperrt waren oder für die Folgendes gilt:
- (³) *entweder* [a] bei Pferdeenzephalomyelitis: der Tag der Schlachtung aller infizierten Equiden lag mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Gewinnung des Serums;
- bei infektiöser Anämie: alle infizierten Tiere waren geschlachtet worden und die verbleibenden Tiere hatten auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert;
 - bei vesikulärer Stomatitis: die Sperrung war mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Gewinnung des Serums aufgehoben worden;
 - bei Tollwut: der letzte Fall von Tollwut war mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Gewinnung des Serums gemeldet worden;
 - bei Milzbrand: der letzte Fall von Milzbrand war mindestens 15 Tage vor dem Zeitpunkt der Gewinnung des Serums gemeldet worden;]

(³) *oder* [alle Tiere der seuchenempfindlichen Arten des Betriebs waren mindestens 30 Tage (bzw. — im Falle von Milzbrand — 15 Tage) vor der Gewinnung des Serums geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden.]

9.7. Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern während Produktion, Handhabung und Verpackung zu verhindern.

9.8. Es wurde in fest verschlossene, lecksichere Behälter gefüllt, die deutlich lesbar als „Equidenserum“ und mit der Registernummer des Gewinnungsbetriebs beschriftet sind.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) (⁵)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(³) Nichtzutreffendes streichen.

(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 4 (B)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Blutprodukten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Blutprodukten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Blutprodukte</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Blutprodukte</p> <p>8.1. Art der Blutprodukte:</p> <p>8.2. Tierarten, aus denen die Blutprodukte gewonnen wurden:</p> <p>.....</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen Blutprodukte:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus Blutprodukten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Sie bestehen ausschließlich aus Blutprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p>	

KAPITEL 4 (C)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von Blutprodukten für technische Verwendungszwecke einschließlich Pharmazeutika, In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien, ausgenommen Equidenserum, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von Blutprodukten für technische Verwendungszwecke einschließlich Pharmazeutika, In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien, ausgenommen Equidenserum, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Blutprodukte</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Blutprodukte</p> <p>8.1. Art der Blutprodukte:</p> <p>8.2. Tierarten, aus denen die Blutprodukte gewonnen wurden:</p> <p>.....</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen Blutprodukte:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus Blutprodukten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Sie bestehen ausschließlich aus Blutprodukten, die nicht für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind.</p>	

- 9.3. Sie wurden unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:
- (³) *entweder* [- Blut von geschlachteten Tieren, das nach dem Gemeinschaftsrecht genussauglich ist, das jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist;]
 - (³) *und/oder* [- Blut von geschlachteten Tieren, das als genussuntauglich abgelehnt wird, das jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigt und von Schlachtkörpern stammt, die nach dem Gemeinschaftsrecht genussauglich sind;]
 - (³) *und/oder* [- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;]
 - (³) *und/oder* [- Blut und Blutprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind;]
 - (³) *und/oder* [- Blut und Blutprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]
 - (³) *entweder* [9.4. Es stammt — im Falle von Blutprodukten, die von Wiederkäuern gewonnen wurden — aus einem Drittland oder Drittlandgebiet, in dem:
 - (³) *entweder* [die Tiere und Produkte aus einem Gebiet stammen, in dem seit 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Riftalfieber und Blauzungenkrankheit (⁵) gemeldet wurde und in dem seit mindestens 12 Monaten gegen keine dieser Krankheiten geimpft wurde, und aus dem gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Einfuhren von Wiederkäuern zulässig sind. Das Blut, aus dem derartige Produkte hergestellt werden, muss gesammelt worden sein:
 - (³) *entweder* [in gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Schlachthöfen;]
 - (³) *oder* [von lebenden Tieren in gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Betrieben;]
 - (³) *oder* [in von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands zugelassenen und überwachten Schlachthöfen, wobei in diesem Falle Anschrift und Zulassungsnummer der betreffenden Schlachthöfe der Kommission und den Mitgliedstaaten mitgeteilt und auf der Veterinärbescheinigung vermerkt sein müssen;]
 - (³) *oder* [sie wurden einer der folgenden Behandlungen unterzogen, die gewährleisten, dass das Produkt frei von Erregern der Wiederkäuerkrankheiten Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Stomatitis, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Riftalfieber und Blauzungenkrankheit (⁵) ist:
 - (³) *entweder* [mindestens dreistündige Hitzebehandlung bei 65 °C mit anschließender Wirksamkeitsprüfung,]
 - (³) *oder* [Bestrahlung bei 2,5 Megarad oder Gammabestrahlung mit anschließender Wirksamkeitsprüfung,]
 - (³) *oder* [Veränderung des pH-Werts auf pH-5 innerhalb von zwei Stunden mit anschließender Wirksamkeitsprüfung,]
 - (³) *oder* [Hitzebehandlung bei 90 °C Kerntemperatur mit anschließender Wirksamkeitsprüfung,]
 - (³) *oder* [für Blauzungenkrankheit seropositive Tiere sind vorhanden und das Blut und die Blutprodukte sind für technische Verwendungszwecke einschließlich pharmazeutischer Zwecke, In-vitro-Diagnostik und Laborreagenzien bestimmt und sollen in den zugelassenen Betrieben [Zulassungsnummer] in [Mitgliedstaat] verarbeitet werden; (⁶).]
 - (³) *oder* [9.4. Es stammt — im Falle von Blutprodukten, die von anderen Tieren als Wiederkäuern gewonnen wurden — aus einem Drittland oder Drittlandgebiet, in dem
 - (³) *entweder* [die Tiere und Produkte aus einem Gebiet stammen, in dem bei den empfänglichen Arten seit 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit, klassischer oder afrikanischer Schweinepest, Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest gemeldet wurde und in dem seit mindestens 12 Monaten gegen keine dieser Krankheiten geimpft wird. Die Veterinärbescheinigung wird nach dem Muster für die Tierart ausgestellt, von der die Blutprodukte gewonnen wurden;]
 - (³) *oder* [die Produkte wurden mindestens drei Stunden lang einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 65 °C unterzogen, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung, die gewährleistet, dass die Produkte frei von Erregern der nachstehenden Krankheiten sind:
 - Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest, Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest bei den empfänglichen Tierarten;]

9.5. Das Endprodukt wurde:

- (³) *entweder* [in neue oder sterilisierte Säcke verpackt,]
- (³) *oder* [als Massengut in Containern oder sonstigen Transportmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung gründlich gereinigt und mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden;]

die die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR“ tragen.

9.6. Das Endprodukt wurde in geschlossenen Lagerräumen gelagert.

9.7. Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern zu verhindern.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) ⁽⁷⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁷⁾

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in
Großbuchstaben)

Erläuterungen

⁽¹⁾ Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

⁽²⁾ Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ Im Falle von Ländern, in denen es für Blauzungenkrankheit seropositive Wiederkäuer gibt, wurden die Blutprodukte behandelt oder die Tiere bei Tests für seronegativ befunden.

⁽⁶⁾ Dabei muss es sich um den Mitgliedstaat der ersten Einlassstelle der Produkte in die Gemeinschaft handeln.

⁽⁷⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 5 (A)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung frischer oder gekühlter Häute und Felle von Huftieren in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung frischer oder gekühlter Häute und Felle von Huftieren in die Europäische Gemeinschaft</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Bestimmung der Häute und Felle</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Plomben-Nr(n). des (der) Container(s), Lastkraftwagen(s), Eisenbahnwaggon(s) oder Ballen(s):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Häute und Felle</p> <p>8.1. Häute und Felle von: (Tierart)</p> <p>8.2. Anschrift und Veterinärkontroll-Nr. des registrierten und überwachten Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen Häute und Felle:</p> <p>9.1. Sie wurden von Tieren gewonnen, die:</p> <p>a) in einem Schlachthof geschlachtet und einer Schlachtieruntersuchung unterzogen wurden, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet waren,</p> <p>b) keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufweisen und</p>	

- c) nicht im Rahmen der Tilgung einer Tierseuche getötet wurden.
- 9.2. Sie stammen aus einem Drittland bzw. — im Falle einer Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — einem Drittlandgebiet, aus dem die Einfuhr aller Kategorien von frischem Fleisch der betreffenden Arten zugelassen ist und das
- a) zumindest in den letzten 12 Monaten vor dem Versand frei war von
- (³) *entweder* [- klassischer Schweinepest und
- afrikanischer Schweinepest]
- (³) *und/oder* [- Rinderpest,]
- und
- b) zumindest in den letzten 24 Monaten vor dem Versand frei war von Maul- und Klauenseuche und in dem in den letzten 12 Monaten vor dem Versand nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wurde.
- 9.3. Sie wurden gewonnen:
- (³) *entweder* [von Tieren, die zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an im Hoheitsgebiet des Herkunftslands gehalten wurden,]
- (³) *oder* [im Falle von Häuten von Paarhufern, von Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist,]
- (³) *oder* [im Falle von Häuten von Schweinen, von Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von vesikulärer Schweinekrankheit und in den letzten 40 Tagen kein Fall von klassischer oder afrikanischer Schweinepest und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine dieser Seuchen aufgetreten ist,]
- (³) *oder* [von Tieren, die in den 24 Stunden vor ihrer Schlachtung im Schlachthof der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von [Maul- und Klauenseuche], [Rinderpest], [klassischer Schweinepest], [afrikanischer Schweinepest] oder [vesikulärer Schweinekrankheit] (³) befunden wurden.]
- 9.4. Es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern zu verhindern.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) (⁵) (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (³) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

(³) *entweder* [9.2. Sie wurden von Tieren aus einem Drittland oder einem Drittlandgebiet gewonnen, das keinen gemeinschaftsrechtlichen Beschränkungen wegen des Ausbruchs einer schweren übertragbaren Krankheit unterliegt, für die die Tiere der betreffenden Art empfänglich sind, und wurden

(³) *entweder* [getrocknet,]

(³) *oder* [vor dem Versand für mindestens 14 Tage trocken oder nass gesalzen,]

(³) *oder* [für sieben Tage mit Meersalz, dem 2 % Natriumkarbonat zugesetzt wurden, gesalzen,]

(³) *oder* [für 42 Tage bei mindestens 20 °C getrocknet,]

(³) *oder* [9.2. Sie wurden:

(³) *entweder* [vor dem Versand für mindestens 14 Tage trocken oder nass gesalzen,]

(³) *oder* [für sieben Tage mit Meersalz, dem 2 % Natriumkarbonat zugesetzt wurden, gesalzen,]]

(³) *oder* [9.2. Sie wurden am (Datum) gesalzen und anschließend per Schiff transportiert;]

9.3. Die Sendung ist weder mit anderen tierischen Erzeugnissen noch mit lebenden Tieren in Berührung gekommen, von denen ein Seuchenrisiko ausgeht.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

.....

(Siegel) (⁵) (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

.....

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (³) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 5 (C)

Amtliche Erklärung

für die Versendung von Häuten und Fellen von Wiederkäuern, die 21 Tage lang getrennt aufbewahrt wurden bzw. die sich mindestens 21 Tage lang ohne Unterbrechung auf dem Transportweg befanden, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">Amtliche Erklärung</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von Häuten und Fellen von Wiederkäuern, die 21 Tage lang getrennt aufbewahrt wurden bzw. die sich mindestens 21 Tage lang ohne Unterbrechung auf dem Transportweg befanden, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft der Häute und Felle</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Bestimmung der Häute und Felle</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Plomben-Nr(n). des (der) Container(s), Lastkraftwagen(s), Eisenbahnwaggon(s) oder Ballen(s):</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Häute und Felle</p> <p>8.1. Häute und Felle von: (Tierart)</p> <p>8.2. Anschrift und Veterinärkontroll-Nr. des Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen Häute und Felle:</p> <p>9.1. Sie wurden von Tieren gewonnen, die:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) keine klinischen Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten, und</p> <p style="margin-left: 20px;">b) nicht im Rahmen der Tilgung einer Tierseuche getötet wurden;</p> <p>9.2. Sie wurden</p>	

(³) *entweder* [getrocknet,]

(³) *oder* [vor dem Versand für mindestens 14 Tage trocken oder nass gesalzen,]

(³) *oder* [für sieben Tage mit Meersalz, dem 2 % Natriumkarbonat zugesetzt wurden, gesalzen,]

(³) *oder* [für 42 Tage bei mindestens 20 °C getrocknet,]

9.3. Die Sendung ist weder mit anderen tierischen Erzeugnissen noch mit lebenden Tieren in Berührung gekommen, von denen ein Seuchenrisiko ausgeht.

(³) *entweder* [9.4. Sie wurden nach der Behandlung gemäß Nummer 9.2 unmittelbar vor der Versendung 21 Tage lang unter amtlicher Aufsicht getrennt gehalten.]

(³) *oder* [9.4. Laut Erklärung des Transportunternehmers wird die Transportdauer voraussichtlich mindestens 21 Tage betragen.]

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in..... am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) (⁵)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des
Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(³) Nichtzutreffendes streichen.

(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 6 (A)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von behandelten Jagdtrophäen von Feder- oder Schalenwild (ausschließlich bestehend aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen) in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Veterinärbescheinigung</p> <p>für die Versendung von behandelten Jagdtrophäen</p> <p>von Feder- oder Schalenwild (ausschließlich</p> <p>bestehend aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen,</p> <p>Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen) in die</p> <p>Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft der Jagdtrophäen</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Bestimmung der Jagdtrophäen</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Teile oder Packstücke:</p> <p>.....</p> <p>7.6. Bezugs-Nr. der CITES-Bescheinigung:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Jagdtrophäen</p> <p>8.1. Jagdtrophäen von: (Tierart)</p> <p>8.2. Art der Jagdtrophäen:</p> <p>a) ausschließlich [Knochen], [Hörner], [Hufe], [Klauen], [Geweih], [Zähne] (3):</p> <p>b) ausschließlich [Häute] (3):</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen Jagdtrophäen:</p> <p>9.1. Sie wurden unmittelbar nach der Behandlung einzeln in transparenten und — zur Vermeidung einer späteren Kontamination — verschlossenen Packungen verpackt, ohne mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Berührung zu kommen, die sie kontaminieren könnten.</p>	

(³) *entweder* [9.2. Sie wurden — im Falle von Jagdtrophäen, die ausschließlich aus Häuten bestehen —
(³) *entweder* [getrocknet,]
(³) *oder* [vor ihrem Versand mindestens 14 Tage lang trocken oder nass gesalzen,]
(³) *oder* [am (Datum) trocken oder nass
gesalzen und werden laut Erklärung des Transportunternehmers per Schiff transportiert, wobei der
Transport so lange dauert, dass die Jagdtrophäen mindestens 14 Tage lang gesalzen wurden, bevor sie
die EU-Grenzkontrollstelle erreichen.]]

(³) *entweder* [9.2. Sie wurden — im Falle von Jagdtrophäen, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen,
Geweihen oder Zähnen bestehen —
a) so lange in siedendes Wasser getaucht, bis die Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Geweihe und
Zähne von Fremdstoffen jeder Art befreit waren, und
b) mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Mittel, im Falle von aus Knochen
bestehenden Teilen mit Wasserstoffperoxid, desinfiziert.]

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

.....

(Siegel) (⁵) (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

.....

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in
Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
(³) Nichtzutreffendes streichen.
(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
(⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 6 (B)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von aus ganzen Tierkörperteilen bestehenden, unbehandelten Jagdtrophäen von Feder- und Schalenwild in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Veterinärbescheinigung</p> <p>für die Versendung von aus ganzen Tierkörperteilen bestehenden, unbehandelten Jagdtrophäen von Feder- und Schalenwild in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft der Jagdtrophäen</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Bestimmung der Jagdtrophäen</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung ⁽²⁾</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽³⁾</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Teile oder Packstücke:</p> <p>.....</p> <p>7.6. Bezugs-Nr. der CITES-Bescheinigung:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Jagdtrophäen</p> <p>8.1. Jagdtrophäen von: (Tierart)</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽⁴⁾ für die vorstehend beschriebenen Jagdtrophäen:</p> <p>⁽³⁾ <i>entweder</i> [9.1. Jagdtrophäen von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p style="margin-left: 40px;">a) Sie stammen aus, (Gebiet), das in den letzten 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während dieses Zeitraums gegen keine dieser Seuchen geimpft wurde;</p> <p style="margin-left: 40px;">b) sie stammen von:</p>	

- i) Tieren, die in dem genannten Gebiet erlegt wurden, das zur Ausfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten zugelassen ist und das in den letzten 60 Tagen nicht wegen Ausbruch einer Tierseuche, für die die Wildtiere empfänglich sind, gesperrt war; und
 - ii) Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung zur Grenze mit einem Drittland oder Drittlandgebiet erlegt wurden, das nicht zur Ausfuhr unbehandelter Trophäen von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.]
- (³) oder [9.1. Jagdtrophäen von Schwarzwild erfüllen folgende Anforderungen:
- a) (Region) war in den letzten 12 Monaten frei von klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, Maul- und Klauenseuche und enteroviraler Schweineenzephalomyelitis (Teschener Krankheit), und es wurde in den vergangenen 12 Monaten gegen keine dieser Krankheiten geimpft, und
 - b) sie stammen von:
 - i) Tieren, die in dem genannten Gebiet erlegt wurden, das zur Ausfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten zugelassen ist und das in den letzten 60 Tagen nicht wegen Ausbruch einer Tierseuche, für die das Schwarzwild empfänglich ist, gesperrt war; und
 - ii) Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung zur Grenze mit einem Drittland oder Drittlandgebiet erlegt wurden, das nicht zur Ausfuhr unbehandelter Trophäen von Schwarzwild in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.]
- (³) oder [9.1. Jagdtrophäen von frei lebenden Einhufern stammen von Tieren, die im vorstehend genannten Gebiet des Ausfuhrlands erlegt wurden.]
- (³) oder [9.1. Jagdtrophäen von Federwild erfüllen folgende Anforderungen:
- a) (Gebiet) ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit und
 - b) Sie stammen von Wildvögeln, die in dem genannten Gebiet erlegt wurden, das in den letzten 30 Tagen nicht wegen Ausbruch einer Tierseuche, für die die Wildvögel empfänglich sind, gesperrt war.]
- 9.2. Sie wurden unmittelbar nach der Behandlung einzeln in transparenten und — zur Vermeidung einer späteren Kontamination — verschlossenen Packungen verpackt, ohne mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Berührung zu kommen, die sie kontaminieren könnten.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

(Siegel) (⁵)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (³) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 7 (A)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von Schweineborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, die frei von afrikanischer Schweinepest sind, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von Schweineborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, die frei von afrikanischer Schweinepest sind, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Bestimmung der Schweineborsten</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Teile oder Packstücke:</p> <p>.....</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Schweineborsten</p> <p>8.1. Anschrift und Veterinärkontroll-Nr. des registrierten Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4):</p> <p>9.1. Die vorstehend beschriebenen Schweineborsten wurden von Schweinen gewonnen, die aus dem Herkunftsland stammen und dort in einem Schlachthof geschlachtet wurden.</p> <p>9.2. Die Schweine, von denen die Borsten gewonnen wurden, zeigten bei der Schlachtieruntersuchung im Schlachthof keinerlei Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit und wurden nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms geschlachtet.</p> <p>9.3. Das Herkunftsland bzw. — bei amtlicher Regionalisierung nach dem geltendem Gemeinschaftsrecht — das Herkunftsgebiet ist seit mindestens 12 Monaten frei von afrikanischer Schweinepest.</p> <p>9.4. Die Borsten sind trocken und fest verpackt.</p>	

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) ^(?)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ^(?)

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in
Großbuchstaben)

Erläuterungen

⁽¹⁾ Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

⁽²⁾ Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 7 (B)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von Schweineborsten aus Drittländern bzw. Drittlandgebieten mit Vorkommen von afrikanischer Schweinepest in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von Schweineborsten aus</p> <p style="text-align: center;">Drittländern bzw. Drittlandgebieten mit</p> <p style="text-align: center;">Vorkommen von afrikanischer Schweinepest in die</p> <p style="text-align: center;">Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Bestimmung der Schweineborsten</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung ⁽²⁾</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽³⁾</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Teile oder Packstücke:</p> <p>.....</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Schweineborsten</p> <p>8.1. Anschrift und Veterinärkontroll-Nr. des registrierten Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽⁴⁾:</p> <p>9.1. Die vorstehend beschriebenen Schweineborsten wurden von Schweinen gewonnen, die aus dem Herkunftsland stammen und dort in einem Schlachthof geschlachtet wurden.</p> <p>9.2. Die Schweine, von denen die Borsten gewonnen wurden, zeigten bei der Schlachtieruntersuchung im Schlachthof keinerlei Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit und wurden nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms geschlachtet.</p> <p>9.3. Die Borsten wurden:</p> <p style="padding-left: 20px;">⁽³⁾ <i>entweder</i> [gekocht,]</p> <p style="padding-left: 20px;">⁽³⁾ <i>oder</i> [angefärbt,]</p>	

⁽³⁾ oder [gebleicht.]	
9.4. Die Borsten sind trocken und fest verpackt.	
Dienstsiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in	am
(Ort)	(Datum)
(Siegel) ⁽⁵⁾ (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁵⁾
 (Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- | |
|---|
| <p>(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
(³) Nichtzutreffendes streichen.
(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
(⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p> |
|---|

KAPITEL 8 (A)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung tierischer Nebenprodukte ⁽¹⁾ zur Herstellung von Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Veterinärbescheinigung für die Versendung tierischer Nebenprodukte ⁽¹⁾ zur Herstellung von Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft der tierischen Nebenprodukte</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Bestimmung der tierischen Nebenprodukte</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung ⁽³⁾</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽⁴⁾</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der tierischen Nebenprodukte</p> <p>8.1. Art der tierischen Nebenprodukte:</p> <p>8.2. Tierische Nebenprodukte von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Veterinärkontroll-Nr. des zugelassenen Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽⁵⁾ für die vorstehend beschriebenen tierischen Nebenprodukte:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus tierischen Nebenprodukten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p>	

- 9.2. Sie wurden im Gebiet von⁽⁶⁾ von Tieren gewonnen, die:
- (⁴) *entweder* [a] seit der Geburt oder mindestens während der letzten drei Monate vor der Schlachtung in diesem Gebiet lebten;]
- (⁴) *oder* [b] als frei lebendes Wild in diesem Gebiet getötet wurden (⁷).]
- 9.3. Sie wurden von Tieren gewonnen, die:
- (⁴) *entweder* [a] aus Betrieben stammen,
- i) in denen keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während der letzten 30 Tage Rinderpest, vesikuläre Schweinekrankheit, Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest, bzw. während der letzten 40 Tage klassische oder afrikanische Schweinepest; wobei auch in den Betrieben in einem Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen diese Krankheiten nicht aufgetreten sind; und
- ii) in denen während der vorangegangenen 60 Tage keine Fälle/Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind, wobei in den Betrieben in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen diese Krankheit nicht aufgetreten ist; und
- b) die:
- i) nicht im Rahmen der Tilgung einer Tierseuche getötet wurden;
- ii) die mindestens vierzig Tage vor der Versendung im Herkunftsbetrieb waren und ohne Kontakt mit anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsbedingungen unterlagen, direkt zum Schlachthaus befördert wurden, und
- iii) im Schlachthof in den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung unterzogen wurden und dabei keine Anzeichen der oben genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, zeigten; und
- iv) im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz der Tiere behandelt wurden;]
- (⁴) *oder* [a] als frei lebendes Wild gefangen und getötet wurden in einem Gebiet:
- i) in dem in einem Umkreis von 25 km während der letzten 30 Tage keine Fälle/Ausbrüche der folgenden Krankheiten aufgetreten sind, für die die Tiere empfänglich sind: Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit und Geflügelpest bzw. während der letzten 40 Tage klassische und afrikanische Schweinepest, und
- ii) das in einer Entfernung von mehr als 20 km zur Grenze mit einem anderen Land oder Gebiet eines Landes liegt, das zu den genannten Zeitpunkten nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr dieses Materials in die Europäische Gemeinschaft verfügt, und
- b) die nach der Tötung innerhalb von 12 Stunden zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden.]
- 9.4. Sie wurden in einem Betrieb gewonnen, um den herum innerhalb eines Umkreises von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der unter Nummer 9.3 genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten ist, oder für den, falls eine solche Krankheit aufgetreten ist, die Verarbeitung von Rohmaterial zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nur nach Entfernung allen Fleisches und der vollständigen Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes genehmigt ist.
- 9.5. Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den vorstehend genannten Vorschriften entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.
- 9.6. Sie wurden in neuen lecksicheren Verpackungen und in amtlich versiegelten Behältern verpackt, die die Aufschrift „ROHMATERIAL AUSSCHLIESSLICH ZUR HERSTELLUNG VON HEIMTIERFUTTER“, den Namen und die Anschrift des Bestimmungsbetriebs in der EU tragen.
- 9.7. Sie bestehen ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten:
- (⁴) *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- (⁴) *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;]
- (⁴) *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
- (⁴) *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen (⁸), die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- (⁴) *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäuger, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]

<p>(⁴) und/oder [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]</p> <p>(⁴) und/oder [- Schalen, Brütereienebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]</p> <p>(⁴) und/oder [- Rohmaterial für die Herstellung von Heimtierfutter, das von Tieren stammt, die mit bestimmten gemäß Richtlinie 96/22/EG verbotenen Stoffen behandelt wurden, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erwähnt.]</p> <p>9.8. Sie wurden im Herkunftsbetrieb tiefgefroren oder gemäß gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften so konserviert, dass sie zwischen der Versendung und dem Eintreffen im Bestimmungsbetrieb nicht verderben können.</p> <p>9.9. Im Falle von Rohmaterial für die Herstellung von Heimtierfutter, das von Tieren stammt, die mit bestimmten gemäß Richtlinie 96/22/EG verbotenen Stoffen behandelt wurden, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erwähnt:</p> <p>a) es wurde im Drittland vor dem Eingang in die Gemeinschaft mit einem Kreuz aus verflüssigter Aktivkohle auf jeder Außenseite jedes Eisblocks in der Weise gekennzeichnet, dass mindestens 70 % der Diagonale des Eisblocks abgedeckt sind und das Kreuz mindestens 10 cm breit ist;</p> <p>b) das Rohmaterial wurde, soweit es nicht tiefgefroren ist, im Drittland vor dem Eingang in das Gebiet der Gemeinschaft durch Besprühen mit verflüssigter Aktivkohle oder durch Aufbringen von Aktivkohle in Pulverform so gekennzeichnet, dass die Aktivkohle auf dem Material deutlich sichtbar ist, und</p> <p>c) bestehen die tierischen Nebenprodukte aus Rohmaterial, das gemäß vorstehender Bestimmungen behandelt wurde, sowie aus anderem, nicht behandeltem Rohmaterial, so wurden alle Rohmaterialien der Sendung gemäß den vorstehenden Buchstaben a) und b) gekennzeichnet.</p>
<p>(⁴) (⁹) [10. Spezifische Bestimmungen</p> <p>(⁴) (¹⁰) 10.1. Die Nebenprodukte in der Sendung stammen von Tieren, die in dem unter Nummer 9.2 genannten Gebiet gehalten wurden, in dem Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Rindern regelmäßig durchgeführt und amtlich überwacht werden.</p> <p>(⁴) (¹¹) 10.2. Die Nebenprodukte in dieser Sendung bestehen ausschließlich aus tierischen Nebenprodukten aus zugerichteten Innereien von Haussäugetieren, die bei einer Umgebungstemperatur von mehr als + 2 °C während mindestens drei Stunden bzw. — im Falle der Kaumuskulatur von Rindern und entbeintem Fleisch von Haustieren — mindestens 24 Stunden gereift sind.]</p>
<p>Dienstiegel und Unterschrift</p> <p>Ausgestellt in am</p> <p style="text-align: center;">(Ort) (Datum)</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;">(Siegel) (¹²) (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (¹²)</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p style="text-align: center;">(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)</p>

Erläuterungen

- (1) Mit Ausnahme von rohem Blut, roher Milch, Häuten, Hufen und Hörnern, Schweineborsten und Federn (siehe die einschlägigen spezifischen Bescheinigungen für die Einfuhr dieser Produkte).
- (2) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (3) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (4) Nichtzutreffendes streichen.
- (5) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (6) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes gemäß:
— Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates;
— dem Anhang der Entscheidung 94/984/EG der Kommission und
— dem Anhang der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission.
Zusätzlich sollte (soweit für die betreffenden empfänglichen Tierarten zutreffend) der ISO-Regionalcode angegeben werden.
- (7) Nur für Länder, aus denen die Einfuhr von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Wildfleisch derselben Tierart in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (8) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Hausaltküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.
- (9) Zusätzliche Garantien sind erforderlich, wenn das Material von Wiederkäuern aus dem Gebiet eines südamerikanischen oder südafrikanischen Landes oder eines Teils eines solchen Landes stammt, aus dem ausschließlich für den menschlichen Verzehr bestimmtes gereiftes und entbeintes Frischfleisch von einheimischen Wiederkäuern in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden darf. Im Falle von Innereien sind nur zugerichtete Innereien von Hausrindern zulässig, bei denen es sich um Innereien handeln muss, die von Knochen, Knorpel, Luftröhre und Hauptbronchien, Lymphknoten und anhaftendem Bindegewebe, Fett und Schleimhäuten vollständig befreit wurden. Ganze Kaumuskeln von Rindern, die gemäß Anhang I Kapitel VIII Absatz 41 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates angeschnitten wurden, sind ebenfalls zulässig.
- (10) Nur für bestimmte südamerikanische Länder.
- (11) Nur für bestimmte südamerikanische und südafrikanische Länder.
- (12) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 8 (B)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung tierischer Nebenprodukte zur Herstellung technischer Produkte (einschließlich pharmazeutischer Produkte) ⁽¹⁾ in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">Veterinärbescheinigung für die Versendung tierischer Nebenprodukte zur Herstellung technischer Produkte (einschließlich pharmazeutischer Produkte) ⁽¹⁾ in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Bestimmung der tierischen Nebenprodukte</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung ⁽³⁾</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽⁴⁾</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der tierischen Nebenprodukte</p> <p>8.1. Art der tierischen Nebenprodukte:</p> <p>8.2. Tierische Nebenprodukte von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Veterinärkontroll-Nr. des zugelassenen Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽⁵⁾ für die vorstehend beschriebenen tierischen Nebenprodukte:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus tierischen Nebenprodukten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p>	

- 9.2. Sie wurden im Gebiet von⁽⁶⁾ von Tieren gewonnen, die:
- (⁴) *entweder* [a] seit der Geburt oder mindestens während der letzten drei Monate vor der Schlachtung in diesem Gebiet lebten;]
 - (⁴) *oder* [b] als frei lebendes Wild in diesem Gebiet getötet wurden (⁷).]
- 9.3. Sie wurden von Tieren gewonnen, die:
- (⁴) *entweder* [a] aus Betrieben stammen,
 - i) in denen keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während der letzten 30 Tage Rinderpest, vesikuläre Schweinekrankheit, Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest, bzw. während der letzten 40 Tage klassische oder afrikanische Schweinepest; wobei auch in den Betrieben in einem Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen diese Krankheiten nicht aufgetreten sind, und
 - ii) in denen während der vorangegangenen 60 Tage keine Fälle/Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind, wobei in den Betrieben in einem Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen diese Krankheit nicht aufgetreten ist, und
 - b) die:
 - i) nicht im Rahmen der Tilgung einer Tierseuche getötet wurden;
 - ii) die mindestens vierzig Tage vor der Versendung im Herkunftsbetrieb waren und ohne Kontakt mit anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsbedingungen unterlagen, direkt zum Schlachthaus befördert wurden, und
 - iii) im Schlachthof in den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersucht unterzogen wurden und dabei keine Anzeichen der oben genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, zeigten, und
 - iv) im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz der Tiere behandelt wurden;]
 - (⁴) *oder* [a] als frei lebendes Wild gefangen und getötet wurden in einem Gebiet:
 - i) in dem in einem Umkreis von 25 km während der letzten 30 Tage keine Fälle/Ausbrüche der folgenden Krankheiten aufgetreten sind, für die die Tiere empfänglich sind: Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit und Geflügelpest bzw. während der letzten 40 Tage klassische und afrikanische Schweinepest, und
 - ii) das in einer Entfernung von mehr als 20 km zur Grenze mit einem anderen Land oder Gebiet eines Landes liegt, das zu den genannten Zeitpunkten nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr dieses Materials in die Europäische Gemeinschaft verfügt, und
 - b) die nach der Tötung innerhalb von 12 Stunden zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden.]
- 9.4. Sie wurden in einem Betrieb gewonnen, um den herum innerhalb eines Umkreises von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der unter Nummer 9.3 genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten ist, oder für den, falls eine solche Krankheit aufgetreten ist, die Verarbeitung von Rohmaterial zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nur nach Entfernung allen Fleisches und der vollständigen Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes genehmigt ist.
- 9.5. Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den vorstehend genannten Vorschriften entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.
- 9.6. Sie wurden in neuen lecksicheren Verpackungen und in amtlich versiegelten Behältern verpackt, die die Aufschrift „ROHMATERIAL AUSSCHLIESSLICH ZUR HERSTELLUNG VON TECHNISCHEN PRODUKTEN EINSCHLIESSLICH PHARMAZEUTISCHER PRODUKTE“, den Namen und die Anschrift des Bestimmungsbetriebs in der EU tragen.
- 9.7. Sie bestehen ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten:
- (⁴) *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (⁴) *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;]
 - (⁴) *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
 - (⁴) *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen (⁸), die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (⁴) *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugetiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]

(⁴) und/oder [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]

(⁴) und/oder [- Schalen, Brütereienebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]

(⁴) und/oder [- Pelz von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]

9.8. Sie wurden im Herkunftsbetrieb tiefgefroren oder gemäß gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften so konserviert, dass sie zwischen der Versendung und dem Eintreffen im Bestimmungsbetrieb nicht verderben können.

(⁴) (⁹) [10. **Spezifische Bestimmungen**

(⁴) (¹⁰) 10.1. Die Nebenprodukte in dieser Sendung stammen von Tieren, die in dem unter Nummer 9.2 genannten Gebiet gehalten wurden, in dem Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Rindern regelmäßig durchgeführt und amtlich überwacht werden.

(⁴) (¹¹) 10.2. Die Nebenprodukte in dieser Sendung bestehen aus tierischen Nebenprodukten, die aus Innereien und entbeintem Fleisch gewonnen wurden.]

Dienstsigel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) (¹²) (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (¹²)

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (¹) Mit Ausnahme von rohem Blut, roher Milch, Häuten, Schweineborsten und Federn (siehe die einschlägigen spezifischen Bescheinigungen für die Einfuhr dieser Produkte).
- (²) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (³) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (⁴) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁵) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (⁶) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes gemäß:
 — Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates;
 — dem Anhang der Entscheidung 94/984/EG der Kommission und
 — dem Anhang der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission.
 Zusätzlich sollte (soweit für die betreffenden empfänglichen Tierarten zutreffend) der ISO-Regionalcode angegeben werden.
- (⁷) Nur für Länder, aus denen die Einfuhr von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Wildfleisch derselben Tierart in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (⁸) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.
- (⁹) Zusätzliche Garantien sind erforderlich, wenn das Material von Wiederkäuern aus dem Gebiet eines südamerikanischen oder südafrikanischen Landes oder eines Teils eines solchen Landes stammt, aus dem ausschließlich für den menschlichen Verzehr bestimmtes gereiftes und entbeintes Frischfleisch von einheimischen Wiederkäuern in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden darf. Im Falle von Innereien sind nur zugerichtete Innereien von Hausrindern zulässig, bei denen es sich um Innereien handeln muss, die von Knochen, Knorpel, Luftröhre und Hauptbronchien, Lymphknoten und anhaftendem Bindegewebe, Fett und Schleimhäuten vollständig befreit wurden. Ganze Kaumuskeln von Rindern, die gemäß Anhang I Kapitel VIII Absatz 41 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates angeschnitten wurden, sind ebenfalls zulässig.
- (¹⁰) Nur für bestimmte südamerikanische Länder.
- (¹¹) Nur für bestimmte südamerikanische und südafrikanische Länder.
- (¹²) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 9

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem Fischöl, das als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden soll, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem Fischöl, das als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden soll, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des Fischöls</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Fischöls</p> <p>8.1. Beschreibung des Fischöls:</p> <p>8.2. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (3):</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für das vorstehend beschriebene Fischöl:</p> <p>9.1. Es besteht aus Fischöl, das die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllt.</p> <p>9.2. Es enthält ausschließlich Fischöl, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.</p> <p>9.3. Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 und gegebenenfalls Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten, nur zur Fischverarbeitung bestimmten Anlage hergestellt und gelagert.</p>	

9.4. Es wurde unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:

- (³) *entweder* [- ehemalige Lebensmittel aus Fisch, außer Küchen- und Speiseabfällen (⁵), die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
- (³) *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugetiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
- (³) *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]

9.5. Das Fischöl:

- a) wurde einer Behandlung gemäß Anhang VII Kapitel IV der Verordnung 1774/2002/EG unterzogen, damit Krankheitserreger abgetötet werden;
- b) ist nicht in Kontakt mit anderen Arten von Öl, einschließlich ausgeschmolzenen Fetten anderer Tierarten, gekommen, und
- (³) *entweder* [c) wurde in neue oder gereinigte Behälter abgefüllt, und es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Kontamination getroffen;]
- (³) *oder* [c) soweit die Erzeugnisse als Massengut versendet werden, wurden Leitungen, Pumpen, Tanks sowie alle sonstigen Massengutcontainer bzw. Massenguttankwagen, die zur Beförderung der Erzeugnisse vom Herstellungsbetrieb direkt auf das Schiff, zu Küstentankanlagen oder direkt zu Betrieben verwendet werden, vor der Verwendung geprüft und für sauber befunden;]

die Behälter tragen die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH“.

Dienstiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) (⁶)

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁶)

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(³) Nichtzutreffendes streichen.

(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.

(⁶) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 10 (A)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>8.1. Beschreibung des ausgeschmolzenen Fetts:</p> <p>8.2. Ausgeschmolzenes Fett von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (3):</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen ausgeschmolzenen Fette:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus ausgeschmolzenen Fetten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Sie bestehen aus ausgeschmolzenen Fetten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p>	

- 9.3. Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 und ggf. Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Anhang C Kapitel II der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁵⁾ oder Anhang 1 Kapitel IX der Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁶⁾, zugelassenen, validierten und überwachten Verarbeitungsanlage hergestellt und gelagert, damit Krankheitserreger abgetötet wurden.
- 9.4. Sie wurden unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:
- ⁽³⁾ *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet wurden;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen ⁽⁷⁾, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Milch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugetiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;]
- 9.5. Ausgeschmolzene Fette von Wiederkäuern wurden so gereinigt, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichts-% nicht überschreitet.
- 9.6. Die ausgeschmolzenen Fette:
- a) wurden einer Verarbeitung gemäß Anhang VII Kapitel IV der Verordnung 1774/2002/EG oder einer Behandlung gemäß Richtlinie 77/99/EWG bzw. Richtlinie 92/118/EWG des Rates unterzogen, damit Krankheitserreger abgetötet wurden, und
 - ⁽³⁾ *entweder* [b) wurden in neue oder gereinigte Behälter abgefüllt, und es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination zu vermeiden;]
 - ⁽³⁾ *oder* [b) soweit die Erzeugnisse als Massengut versendet werden, wurden Leitungen, Pumpen, Tanks sowie alle sonstigen Massengutcontainer bzw. Massenguttankwagen, die zur Beförderung der Erzeugnisse vom Herstellungsbetrieb direkt auf das Schiff, zu Küstentankanlagen oder direkt zu Betrieben verwendet werden, vor der Verwendung geprüft und für sauber befunden;]
- die Behälter tragen die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR“.

Dienstsigel und Unterschrift

Ausgestellt in am
 (Ort) (Datum)

(Siegel) ⁽⁸⁾

.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁸⁾

.....
 (Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des
 Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (1) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (2) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (5) ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.
- (6) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
- (7) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.
- (8) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 10 (B)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten für technische Zwecke in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten ausgeschmolzenen Fetten für technische Zwecke in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung ⁽²⁾</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽³⁾</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des ausgeschmolzenen Fetts</p> <p>8.1. Beschreibung des ausgeschmolzenen Fetts:</p> <p>8.2. Ausgeschmolzenes Fett von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs ⁽³⁾:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽⁴⁾ für die vorstehend beschriebenen ausgeschmolzenen Fette:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus ausgeschmolzenen Fetten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Sie bestehen aus ausgeschmolzenen Fetten, die nicht für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind.</p>	

- 9.3. Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 13 und ggf. gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, damit Krankheitserreger abgetötet werden.
- 9.4. Sie wurden unter Verwendung der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:
- (³) *entweder* [Material der Kategorie 2 (⁵);]
- (³) *oder* [Mischung aus Material der Kategorie 2 und Material der Kategorie 3 (⁶).]
- 9.5. Ausgeschmolzene Fette von Wiederkäuern wurden so gereinigt, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 Gewichts-% nicht überschreitet.
- 9.6. Die ausgeschmolzenen Fette:
- a) wurden einer Behandlung gemäß Anhang VII Kapitel XII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002/EG unterzogen, damit Krankheitserreger abgetötet werden, und
- (³) *entweder* [b) wurden in neue oder gereinigte Behälter abgefüllt, und es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination zu vermeiden;]
- (³) *oder* [b) soweit die Erzeugnisse als Massengut versendet werden, wurden Leitungen, Pumpen, Tanks sowie alle sonstigen Massengutcontainer bzw. Massenguttankwagen, die zur Beförderung der Erzeugnisse vom Herstellungsbetrieb direkt auf das Schiff, zu Küstentankanlagen oder direkt zu Betrieben verwendet werden, vor der Verwendung geprüft und für sauber befunden;]
- die Behälter tragen die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN ODER TIERISCHEN VERZEHR“.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Siegel) (⁷)

.....
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁷)

.....
 (Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten
 in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (1) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (2) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (5) Liste von Materialien der Kategorie 2:
- a) alles Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern aus Schlachthöfen, ausgenommen Schlachthöfe, die unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) fallen, oder aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 2 gesammelt wird, einschließlich Siebreste, Abfall aus Sandfängern, Fett-/Ölgemische, Schlämme und Material aus den Abflussleitungen solcher Anlagen;
 - b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten gemäß Anhang I Gruppe B Nummern 1 und 2 der Richtlinie 96/23/EG enthalten, wenn diese Rückstände den gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Höchstwert überschreiten;
 - c) andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1, die aus Drittländern eingeführt werden und die bei den in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrollen den tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft nicht entsprechen, es sei denn, diese Erzeugnisse werden zurückversandt oder ihre Einfuhr wird im Rahmen der in den Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Beschränkungen zugelassen;
 - d) andere als die in Artikel 4 aufgeführten Tiere und Teile von Tieren, die auf andere Weise als durch Schlachtung für den menschlichen Verzehr sterben, einschließlich Tiere, die zur Tilgung einer Tierseuche getötet werden;
 - e) Mischungen von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3, einschließlich Material, das zur Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 bestimmt ist, und
 - f) andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.
- (6) Liste von Materialien der Kategorie 3:
- a) Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genussstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
 - b) Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genussstauglich sind;
 - c) Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlacht tieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet wurden;
 - d) Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlacht tieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;
 - e) tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;
 - f) ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen⁽¹⁾, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
 - g) Milch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;
 - h) Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugtiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;
 - i) bei der Verarbeitung von Fisch anfallende Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;
 - j) Schalen, Brütereienebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten.
- (7) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 11

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine und Kollagen, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine und Kollagen, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft der Gelatine/des Kollagens (2)</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Gelatine/des Kollagens (2)</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (3)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (2)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Gelatine/des Kollagens (2)</p> <p>8.1. Beschreibung der Gelatine/des Kollagens (2):</p> <p>8.2. Gelatine/Kollagen (2) von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (2):</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebene Gelatine/das vorstehend beschriebene Kollagen (2):</p> <p>9.1. Sie/es besteht aus Gelatine/Kollagen (2), die/das die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllt.</p> <p>9.2. Sie/es besteht ausschließlich aus Gelatine/Kollagen (2), die/das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.</p>	

- 9.3. Sie/es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 und ggf. gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, um Krankheitserreger abzutöten.
- 9.4. Sie/es wurde unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:
- (²) *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (²) *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;]
 - (²) *und/oder* [- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet wurden;]
 - (²) *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind;]
 - (²) *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen (³), die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (²) *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugtiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
 - (²) *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
- 9.5. Die Gelatine/das Kollagen (²):
- a) wurde unter hygienisch einwandfreien Bedingungen umhüllt, verpackt, gelagert und befördert; insbesondere fand die Umhüllung und Verpackung in einem eigens dafür bestimmten Raum statt, und es wurden ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich zulässigen Konservierungsstoffe verwendet.
- Umhüllungen und Verpackungen, die Gelatine/Kollagen (²) enthalten, müssen die Aufschrift „FÜR TIERFUTTER GEEIGNETE GELATINE/GEEIGNETES KOLLAGEN (²)“ tragen;
- (²) *entweder* [b] Gelatine wurde nach einem Verfahren hergestellt, bei dem gewährleistet ist, dass unverarbeitetes Material der Kategorie 3 einer Säure- oder Laugenbehandlung unterzogen und danach einmal oder mehrmals abgespült wird, außerdem einer pH-Einstellung, einmal oder mehrmals in Folge einer Hitze-Druck-Behandlung unterzogen und anschließend durch Filtrierung und Sterilisierung gereinigt wird, damit Krankheitserreger abgetötet werden;]
 - (²) *oder* [b] Kollagen wurde nach einem Verfahren hergestellt, bei dem gewährleistet ist, dass unverarbeitetes Material der Kategorie 3 einer Waschung und pH-Einstellung mit Säure oder Lauge unterzogen und danach einmal oder mehrmals abgespült, filtriert und einer Hitze-Druck-Behandlung unterzogen wird, damit Krankheitserreger abgetötet werden.]

Dienstiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) (⁶)

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁶)

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des
Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Nichtzutreffendes streichen.

(³) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(⁴) ABL L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.

(⁶) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 12

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem hydrolysierten Eiweiß, Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtem hydrolysierten Eiweiß, Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft des hydrolysierten Eiweißes/Dicalciumphosphats/Tricalciumphosphats (2)</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des hydrolysierten Eiweißes/Dicalciumphosphats/Tricalciumphosphats (2)</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (3)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (2)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung des hydrolysierten Eiweißes/Dicalciumphosphats/Tricalciumphosphats (2)</p> <p>8.1. Beschreibung des [hydrolysierten Eiweißes]/[Dicalciumphosphats]/[Tricalciumphosphats] (2):</p> <p>.....</p> <p>8.2. [hydrolysiertes Eiweiß]/[Dicalciumphosphat]/[Tricalciumphosphat] (2) von:</p> <p>..... (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (2):</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für das vorstehend beschriebene hydrolysierte Eiweiß/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat (2):</p>	

- 9.1. Es besteht aus hydrolysiertem Eiweiß/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat ⁽²⁾, das die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllt.
- 9.2. Es besteht ausschließlich aus nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtem hydrolysiertem Eiweiß/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat ⁽²⁾.
- 9.3. Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 und ggf. gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, um Krankheitserreger abzutöten.
- 9.4. Es wurde unter Verwendung ausschließlich der nachstehenden tierischen Nebenerzeugnisse hergestellt:
- ⁽³⁾ *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet wurden;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachtieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen ⁽⁵⁾, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Rohmilch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäugetiere, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
 - ⁽³⁾ *und/oder* [- Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;]
- 9.5. Das hydrolysierte Eiweiß/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat ⁽²⁾:
- a) wurde unter hygienisch einwandfreien Bedingungen in einer Verpackung mit der Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHRE GEEIGNET“ umhüllt, verpackt, gelagert und befördert; insbesondere fand die Umhüllung und Verpackung in einem eigens dafür bestimmten Raum statt, und es wurden ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich zulässigen Konservierungsstoffe verwendet, und
 - ⁽²⁾ *entweder* [b) wurde — im Falle von hydrolysiertem Eiweiß — nach einem Verfahren gewonnen, das gewährleistet, dass eine etwaige Kontamination von Rohmaterial der Kategorie 3 auf ein Mindestmaß reduziert wird. Hydrolysiertes Eiweiß, das ganz oder teilweise von Fellen und Häuten von Wiederkäuern stammt, wurde in einer Verarbeitungsanlage erzeugt, die ausschließlich der Produktion von hydrolysiertem Eiweiß vorbehalten ist, nach einem Verfahren, bei dem das Rohmaterial der Kategorie 3 durch Salzen, Kalken und intensives Waschen vorbereitet wird und anschließend:
 - i) mehr als 3 Stunden lang bei einer Temperatur von über 80 °C einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von über 140 °C und einem Druck von über 3,6 bar hitzebehandelt wird, und
 - ii) einem pH-Wert von 1 bis 2 und anschließend einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von 140 °C und einem Druck von 3 bar hitzebehandelt wird;]
 - ⁽²⁾ *oder* [b) wurde — im Fall von Dicalciumphosphat — nach einem Verfahren gewonnen, bei dem gewährleistet ist, dass
 - i) das gesamte Knochenmaterial der Kategorie 3 fein gemahlen, durch Zugabe von heißem Wasser entfettet und mindestens zwei Tage lang mit verdünnter Salzsäure (bei einer Konzentration von mindestens 4 % und einem pH-Wert von unter 1,5) behandelt wird;
 - ii) danach die so entstandene Phosphorlauge gekalkt wird, bis ein Dicalciumphosphat-Präzipitat mit einem pH-Wert von 4 bis 7 entsteht, und
 - iii) das Präzipitat abschließend 15 Minuten lang bei einer Eintrittstemperatur von 270 °C bis 325 °C und einer Endtemperatur von 60 °C bis 65 °C heißluftgetrocknet wird;]

<p>(²) oder</p> <p>i) das gesamte Knochenmaterial der Kategorie 3 fein gemahlen und durch Zugabe von heißem Wasser im Gegenstrom entfettet wird (Knochenpartikel unter 14 mm);</p> <p>ii) das Material einer kontinuierlichen Hitzebehandlung mit Dampf bei 145 °C und 4 bar unterzogen wird;</p> <p>iii) der Eiweißsud durch Zentrifugieren vom Hydroxyapatit (Tricalciumphosphat) getrennt wird und</p> <p>iv) das Tricalciumphosphat nach der Lufttrocknung bei 200 °C im Wirbelschichtverfahren zu Granulat verarbeitet wird.]</p>	<p>[b) wurde — im Falle von Tricalciumphosphat — nach einem Verfahren gewonnen, bei dem gewährleistet ist, dass</p>
Dienstiegel und Unterschrift	
<p>Ausgestellt in am</p> <p style="text-align: center;">(Ort) (Datum)</p>	
<p>(Siegel) (⁶)</p>	<p>.....</p> <p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁶)</p> <p>.....</p> <p>(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)</p>

Erläuterungen

- (¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (²) Nichtzutreffendes streichen.
- (³) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (⁵) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.
- (⁶) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 13

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von Imkereiprodukten in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Versendung von Imkereiprodukten in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft der Imkereiprodukte</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Bestimmung der Imkereiprodukte</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Imkereiprodukte</p> <p>8.1. Beschreibung der Imkereiprodukte:</p> <p>.....</p> <p>8.2. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Erzeugungsbetriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen Imkereiprodukte:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus Imkereiprodukten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2.</p> <p>(3) <i>entweder</i> [Sie sind neu und zuvor nicht verwendet worden, noch mit Bienen oder benutzten Imkereierzeugnissen in Berührung gekommen.]</p>	

(³) *oder* [Sie wurden mindestens 24 Stunden lang einer Temperatur von – 12 °C ausgesetzt;]

(³) *oder* [Sie wurden — im Falle von Wachs — raffiniert und ausgeschmolzen.]

9.3. Sie stammen aus einem Gebiet, das keinerlei Beschränkungen wegen folgender Krankheiten unterliegt:

- a) bösartiger Faulbrut (*Paenibacillus larvae larvae*),
- b) gutartiger Faulbrut (*Acarapis woodi* (Rennie)),
- c) Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*) und
- d) *Tropilaelaps mites* (*Tropilaelaps* spp),

und in dem die genannten Krankheiten der amtlichen Meldepflicht unterliegen.

Dienstsiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) (⁵)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)

.....
(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(³) Nichtzutreffendes streichen.

(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 14 (A)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten für technische Zwecke in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten für technische Zwecke in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Fettderivate</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Fettderivate</p> <p>8.1. Beschreibung der Fettderivate:</p> <p>8.2. Fettderivate von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (3):</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen Fettderivate:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus Fettderivaten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Sie bestehen aus Fettderivaten, die ausschließlich Fettderivate enthalten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p>	

9.3. Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 14 und ggf. gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, damit Krankheitserreger abgetötet werden.

9.4. Sie wurden aus ausgeschmolzenen Fetten hergestellt, die ausschließlich aus Material der Kategorie 2 und/oder Material der Kategorie 3 ⁽⁵⁾ gewonnen wurden.

9.5. Die aus Material der Kategorie 2 hergestellten Fettderivate:

a) wurden nach folgenden Verfahren hergestellt:

⁽³⁾ *entweder* [Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200 °C und einem entsprechenden angemessenen Druck während 20 Minuten (Glycerin, Fettsäuren und Ester), und]

⁽³⁾ *oder* [Verseifung mit NaOH 12M (Glycerin und Seife):]

⁽³⁾ *entweder* [bei Chargenbetrieb bei 95 °C während 3 Stunden;]

⁽³⁾ *oder* [in einem kontinuierlichen Verfahren bei 140 °C, 2 bar (2000 hPa) während acht Minuten, und]

b) wurden in neue oder gereinigte Behälter abgefüllt, es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Kontamination getroffen, und die Behälter tragen die Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN ODER TIERISCHEN VERZEH“.

Dienstsigel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

.....

(Siegel) ⁽⁶⁾ (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁶⁾

.....

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

- (1) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.
- (2) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
- (5) Liste von Materialien der Kategorie 2:
- a) alles Tiermaterial, das bei der Behandlung von Abwässern aus Schlachthöfen, ausgenommen Schlachthöfe, die unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) fallen, oder aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 2 gesammelt wird, einschließlich Siebreste, Abfall aus Sandfängern, Fett-/Ölgemische, Schlämme und Material aus den Abflussleitungen solcher Anlagen;
 - b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten gemäß Anhang I Gruppe B Nummern 1 und 2 der Richtlinie 96/23/EG enthalten, wenn diese Rückstände den gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Höchstwert überschreiten;
 - c) andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Material der Kategorie 1, die aus Drittländern eingeführt werden und die bei den in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrollen den tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft nicht entsprechen, es sei denn, diese Erzeugnisse werden zurückversandt oder ihre Einfuhr wird im Rahmen der in den Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Beschränkungen zugelassen;
 - d) andere als die in Artikel 4 aufgeführten Tiere und Teile von Tieren, die auf andere Weise als durch Schlachtung für den menschlichen Verzehr sterben, einschließlich Tiere, die zur Tilgung einer Tierseuche getötet werden;
 - e) Mischungen von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3, einschließlich Material, das zur Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 bestimmt ist, und
 - f) andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.
- (6) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 14 (B)

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p>für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Fettderivaten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder für technische Zwecke verwendet werden sollen, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. Herkunft der Fettderivate</p> <p>3.1. Land:</p> <p>3.2. Gebietscode:</p>
<p>5. Vorgesehene Bestimmung der Fettderivate</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung (2)</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (3)</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Fettderivate</p> <p>8.1. Beschreibung der Fettderivate:</p> <p>8.2. Fettderivate von: (Tierart)</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Behandlungs-/Verarbeitungsbetriebs (3):</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (4) für die vorstehend beschriebenen Fettderivate:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus Fettderivaten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Sie bestehen aus Fettderivaten, die ausschließlich Fettderivate enthalten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p>	

- 9.3. Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 14 und ggf. gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, damit Krankheitserreger abgetötet werden.
- 9.4. Sie wurden aus ausgeschmolzenen Fetten hergestellt, die ausschließlich aus folgenden Materialien der Kategorie 3 gewonnen wurden:
- (³) *entweder* [- Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (³) *und/oder* [- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind;]
 - (³) *und/oder* [- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlacht tieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet wurden;]
 - (³) *und/oder* [- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlacht tieruntersuchung, aufgrund deren sie nach dem Gemeinschaftsrecht für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet sind, in einem Schlachthof geschlachtet werden;]
 - (³) *und/oder* [- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben;]
 - (³) *und/oder* [- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, außer Küchen- und Speiseabfällen (⁵), die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen, nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (³) *und/oder* [- Milch von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über dieses Erzeugnis auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen;]
 - (³) *und/oder* [- Fische oder andere Meerestiere, ausgenommen Meeressäuger, die auf offener See für die Fischmehlherstellung gefangen wurden;]
 - (³) *und/oder* [- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende Nebenprodukte aus Betrieben, die Fischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr herstellen;]
 - (³) *und/oder* [- Schalen, Brütereinebenprodukte und Knickeiernebenprodukte von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten;]
- 9.5. Sie wurden in neue Behälter bzw. in gereinigte Behälter mit der Kennzeichnung „NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR“ abgefüllt, und es wurden alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Kontamination getroffen.

Dienstsigel und Unterschrift

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

(Siegel) (⁶)

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁶)

(Name, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten in Großbuchstaben)

Erläuterungen

(¹) Ausgestellt von der zuständigen Behörde.

(²) Bei Fahrzeugen die Zulassungs-Nr., bei Massengutcontainern die Container-Nr. und (ggf.) die Plomben-Nr. angeben.

(³) Nichtzutreffendes streichen.

(⁴) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(⁵) „Küchen- und Speiseabfälle“ bezeichnet alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen, stammenden Speisereste einschließlich gebrauchten Speiseöls.

(⁶) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

KAPITEL 15

Veterinärbescheinigung

für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Eiprodukten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können, in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG</p> <p style="text-align: center;">für die Versendung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Eiprodukten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können, in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (1) ORIGINAL</p>
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>5. Bestimmung der Eiprodukte</p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat:</p> <p>5.2. Bezeichnung und Anschrift des Bestimmungsorts:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Zuständige Behörde</p> <p>4.1. Ministerium:</p> <p>4.2. Dienststelle:</p> <p>.....</p>
<p>7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung ⁽²⁾</p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽³⁾</p> <p>7.2. (gegebenenfalls) Plomben-Nr.:</p> <p>7.3. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>7.4. Art der Verpackung:</p> <p>.....</p> <p>7.5. Zahl der Packstücke:</p> <p>7.6. Eigengewicht:</p> <p>7.7. Partie-/Chargen-Nr.:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>8. Angaben zur Identifizierung der Eiprodukte</p> <p>8.1. Art der Eiprodukte:</p> <p>8.2. Tierarten, von denen die Eiprodukte stammen:</p> <p>.....</p> <p>8.3. Anschrift und Zulassungs-Nr. des Betriebs:</p> <p>.....</p>	
<p>9. Bescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽⁴⁾ für die vorstehend beschriebenen Eiprodukte:</p> <p>9.1. Sie bestehen aus Eiprodukten, die die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.</p> <p>9.2. Sie bestehen ausschließlich aus Eiprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p>	

KAPITEL 16

Erklärungsmuster

Erklärung des Einführers von Knochen und Knochenprodukten (ausgenommen Knochenmehl), Hörnern und Hornprodukten (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (ausgenommen Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind, für die Versendung in die Europäische Gemeinschaft

Hinweis für den Einführer: Diese Erklärung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zum Eintreffen an der Grenzkontrollstelle begleiten

Der Unterzeichnete erklärt für die nachstehenden Produkte (1):

- a) Knochen und Knochenprodukte (außer Knochenmehl),
- b) Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl),
- c) Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl),

sind dazu bestimmt, von mir in die Gemeinschaft eingeführt zu werden, und ich erkläre, dass sie zu keinem Zeitpunkt zur Herstellung von Nahrungs-, Futter-, Dünge- oder Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden, und dass sie auf direktem Wege an folgenden Verarbeitungsbetrieb gesendet werden:

Name: Anschrift:

Der Einführer:

Name: Anschrift:

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)

Unterschrift:

Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission:

Amtssiegel der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft (2)

Unterschrift:
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes an der Grenzkontrollstelle) (2)

Name:
(Name in Großbuchstaben)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

5. Anhang XI wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ANHANG XI

LISTE DER DRITTLÄNDER, AUS DENEN DIE MITGLIEDSTAATEN DIE EINFUHR VON NICHT FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMTEN TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN ZULASSEN KÖNNEN

Die Aufnahme eines Landes in eine der folgenden Listen ist eine für die Zulassung der Einfuhr der betreffenden Produkte aus diesem Lande notwendige, jedoch nicht ausreichende Bedingung. Bei der Einfuhr müssen außerdem alle einschlägigen tierseuchen- und hygienerechtlichen Anforderungen erfüllt sein.

TEIL I

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen können (Veterinärbescheinigungen gemäß Kapitel 2 (A), 2 (B) und 2 (C))

Drittländer gemäß Spalte B bzw. Spalte C des Anhangs der Entscheidung 95/340/EG ⁽¹⁾.

TEIL II

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß (ausgenommen Fischmehl) zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 1)

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽²⁾.

TEIL III

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fischmehl und Fischöl zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 1 und 9)

Drittländer gemäß dem Anhang der Entscheidung 97/296/EG der Kommission ⁽³⁾.

TEIL IV

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von ausgeschmolzenen Fetten (ausgenommen Fischöl) zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 10 (A) und 10 (B))

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates.

TEIL V

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Blutprodukten als Futtermittel-Ausgangserzeugnis zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 4 (B))

A. Blutprodukte von Huftieren

Drittländer bzw. Drittlandgebiete gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG, aus denen auch die Einfuhr aller Kategorien von frischem Fleisch der betreffenden Arten zugelassen ist.

B. Blutprodukte von anderen Tierarten

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG.

⁽¹⁾ ABl. L 200 vom 24.8.1995, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 82.

TEIL VI

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmaterial einschließlich Blutprodukten (ausgenommen Blutprodukte von Equiden) für technische und pharmazeutische Verwendungszwecke zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 4 (C) und 8 (B))

A. Blutprodukte:

1. Blutprodukte von Huftieren

Drittländer bzw. Drittlandgebiete gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG, aus denen auch die Einfuhr aller Kategorien von frischem Fleisch der betreffenden Arten zugelassen ist.

2. Blutprodukte von anderen Tierarten

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG.

B. Rohmaterial (ausgenommen Blutprodukte) für pharmazeutische Verwendungszwecke:

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG, gemäß dem Anhang der Entscheidung 94/85/EWG der Kommission ⁽¹⁾ bzw. gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission ⁽²⁾, außerdem folgende Länder:

- (JP) Japan,
- (PH) Philippinen und
- (TW) Taiwan

C. Rohmaterial für technische Verwendungszwecke außer pharmazeutische Verwendungszwecke

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG, aus denen die Einfuhr dieser Kategorie von frischem Fleisch der betreffenden Arten zugelassen ist, sowie Drittländer gemäß dem Anhang der Entscheidung 94/85/EWG bzw. gemäß dem Anhang der Entscheidung 2000/585/EG.

TEIL VII (A)

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten für die Herstellung von verarbeitetem Heimtierfutter zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 3 (B) und 8 (A))

A. Tierische Nebenprodukte von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden einschließlich Zuchtwild und frei lebendes Wild

Drittländer bzw. Drittlandgebiete gemäß Teil 1 des Anhangs II der Entscheidung 79/542/EWG, aus denen die Einfuhr dieser Kategorie von frischem Fleisch der betreffenden Arten zugelassen ist, sowie für die angegebenen Nebenprodukte die nachstehenden Länder:

- tierische Nebenprodukte aus Bulgarien (BG), Lettland (LV), Rumänien (RO), [Slowenien (SI)], für Material von Schweinen;
- südamerikanische und südafrikanische Länder oder Gebiete dieser Länder, in denen gereiftes und entbeintes Fleisch der entsprechenden Tierarten zugelassen ist, für gereiftes und entbeintes Fleisch (einschließlich Zwerchfell) und/oder gereifte zugerichtete Innereien von Rindern, Ziegen, Schafen und frei lebendem oder Zuchtwild.

B. Rohmaterial von Geflügel einschließlich Laufvögeln

Drittländer oder Drittlandgebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen, aufgeführt in Anhang I der Entscheidung 94/984/EG der Kommission ⁽³⁾ sowie in Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission ⁽⁴⁾.

C. Rohmaterial von Fisch

Drittländer gemäß dem Anhang der Entscheidung 97/296/EG.

⁽¹⁾ ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49.

D. Rohmaterial von anderen Tierarten einschließlich Federwild, anderen frei lebenden Landsäugetieren und Leporidae:

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG oder gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Tierarten zulassen.

TEIL VII (B)

**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von rohem Heimtierfutter in die Europäische Gemeinschaft für den direkten Verkauf oder von tierischen Nebenprodukten für die Verfütterung an Zucht-
pelztiere zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 3 (D))**

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG oder gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG oder gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Tierarten genehmigen und in denen ausschließlich Knochen im Fleisch zugelassen sind.

Im Falle von Fischmaterial, Drittländer gemäß dem Anhang der Entscheidung 97/296/EG.

TEIL VII (C)

**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von geschmacksverstärkenden Fleisch-
extrakten für die Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter zur Versendung in die Europäische
Gemeinschaft zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 3 (E))**

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG oder gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG der Kommission oder gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG der Kommission, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Tierarten genehmigen und in denen ausschließlich Knochen im Fleisch zugelassen sind.

Im Falle von ‚geschmacksverstärkenden Fleischextrakten‘ Drittländer gemäß dem Anhang der Entscheidung 97/296/EG der Kommission.

TEIL VIII

**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweineborsten zulassen können
(Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 7 (A) und 7 (B))**

A. Im Falle unbehandelter Schweineborsten, Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG, in denen in den letzten 12 Monaten kein Fall von afrikanischer Schweinepest aufgetreten ist.

B. Im Falle behandelter Schweineborsten, Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG, in denen in den letzten 12 Monaten kein Fall von afrikanischer Schweinepest aufgetreten ist.

TEIL IX

**Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gülle für die Bodendüngung zulassen
können**

A. Verarbeitete Gülleprodukte

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG.

B. Verarbeitete Equidengülle

Drittländer der Liste gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG für lebende Equiden.

C. Unverarbeitete Geflügelgülle

Drittländer gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG.

TEIL X

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Heimtierfutter und Kauspielzeug zulassen können (Veterinärbescheinigungen gemäß Kapitel 3 (A), 3 (B) und 3 (C))

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG sowie die folgenden Länder:

- .(LK) Sri Lanka ⁽¹⁾
- (JP) Japan ⁽²⁾
- (TW) Taiwan ⁽²⁾

TEIL XI

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Gelatine, hydrolysiertem Protein, Kollagen, Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 11 und 12)

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG sowie die folgenden Länder:

- .(KR) Republik Korea ⁽³⁾
- (MY) Malaysia ⁽³⁾
- (PK) Pakistan ⁽³⁾
- (TW) Taiwan ⁽³⁾

TEIL XII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Imkereiprodukten zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 13)

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG.

TEIL XIII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Equidenserum zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 4 (A))

Drittländer oder Drittlandgebiete gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission ⁽⁴⁾, aus denen die Einfuhr von Schlachtpferden zugelassen ist.

TEIL XIV

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Häuten und Fellen von Huftieren zulassen können (Veterinärbescheinigungen gemäß Kapitel 5 (A), 5 (B) und 5 (C))

- A. Im Falle von frischen oder gekühlten Häuten von Huftieren, Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Arten zulassen.
- B. Im Falle von behandelten Häuten und Fellen von Huftieren, Drittländer oder Drittlandgebiete gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG.
- C. Im Falle von behandelten Häuten und Fellen von Wiederkäuern zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft, die 21 Tage lang getrennt gehalten wurden oder mindestens 21 Tage lang ohne Unterbrechung transportiert werden, alle Drittländer.

⁽¹⁾ Ausschließlich Kauspielzeug aus Häuten und Fellen von Huftieren.

⁽²⁾ Ausschließlich verarbeitetes Futter für Zierfische.

⁽³⁾ Ausschließlich Gelatine.

⁽⁴⁾ ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

TEIL XV

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Jagdtrophäen zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 6 (A) und 6 (B))

- A. Im Falle von Jagdtrophäen von Schalen- und Federwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen und Häuten bestehen, jedes Drittland.
- B. Im Falle von aus unbehandelten ganzen Tierkörperteilen bestehenden Jagdtrophäen von Federwild, Drittländer gemäß dem Anhang der Entscheidung 94/85/EG der Kommission, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen, sowie folgende Länder:
- .(GL) Grönland
(TN) Tunesien
- C. Im Falle von aus unbehandelten ganzen Tierkörperteilen bestehenden Jagdtrophäen von Schalenwild, Drittländer gemäß den entsprechenden Spalten für frisches Fleisch von Schalenwild in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG, einschließlich etwaiger Einschränkungen in der Spalte mit besonderen Hinweisen für Frischfleisch.

TEIL XVI

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Eiprodukten, die als Futtermittel-Ausgangsstoffe dienen könnten, zulassen können (Veterinärbescheinigung gemäß Kapitel 15)

Drittländer gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG sowie Drittländer oder Drittlandgebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen, aufgeführt in Anhang I der Entscheidung 94/984/EG und/oder in Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG.

TEIL XVII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Knochen und Knochenprodukten (ausgenommen Knochenmehl), Hörnern und Hornprodukten (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufen und Hufprodukten (ausgenommen Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind, zulassen (Erklärung gemäß Kapitel 16)

Jedes Drittland.“
